



Kreistag

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (12)
2012

Datum 26. November
Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 17. Dezember 2012, 17:00 Uhr

**Bürgerhaus Gießen-Wieseck,
Philosophenstraße 26, 35396 Gießen-Wieseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung
für die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 17. Dezember 2012:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages am 10. September 2012;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom
10. Oktober 2012
Vorlage: 0540/2012

Sitzungsteil B

5. Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e. V.;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. Oktober 2012
Vorlage: 0534/2012
6. Betrauung der Firma "Zentrum Arbeit und Umwelt" - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. Oktober 2012
Vorlage: 0546/2012
7. Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Oktober 2012
Vorlage: 0551/2012
8. Außergerichtliche Einigung zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. November 2012
- Dezernentenentwurf
Vorlage: 0558/2012 (neu)
9. Berichts Antrag zur Bildung und Teilhabe für alle Kinder in Armut;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012
Vorlage: 0578/2012

Sitzungsteil C

10. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Universitätsstadt Gießen über die Gastschulbeiträge;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2012
Vorlage: 0565/2012

11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013;
Investitionsprogramm für die 2012 bis 2016;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2012
Vorlage: 0541/2012
 - 11.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge
 - 11.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
12. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2013;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. November 2012
- Dezernentenentwurf
Vorlage: 0574/2012
13. Regelung des Jobcenters Gießen zur Sicherung der Existenz beim Übergang von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Altersruhestand;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012
Vorlage: 0579/2012
14. ~~Kinderarmut bekämpfen;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke~~
15. Mitteilungen

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan hat zwar bei der Anhörung zum Protokollentwurf gemäß § 54 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung mit eMail vom 11. September 2012 eine Anmerkung zur Anwesenheit, aber keine Einwendung inhaltlicher Art vorgebracht. Deshalb muss für die von ihm angestrebte Protokolländerung dieser formale Weg eingehalten werden, wobei der Kreistag die Entscheidung darüber zu treffen hat. In der letzten Kreistagssitzung am 12. November 2012 wurde eine Entscheidung hierüber vertagt. Der Ältestenrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 21. November 2012 mit der Frage, wie mit Wünschen nach wörtlicher Protokollierung von Redebeiträgen umgegangen werden soll. Dabei wurde vereinbart, dass wörtliche Protokollierung künftig förmlich mit Geschäftsordnungsantrag beantragt werden muss; bei Gegenrede werde darüber abgestimmt.

Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 8 und 12:

Mit der außergerichtlichen Einigung zwischen Landkreis Gießen und ZR (Tagesordnungspunkt 8; Vorlage 0558/2012) und dem Haushaltskonsolidierungskonzept (Tagesordnungspunkt 12; Vorlage 0574/2012) kann sich der Kreisausschusses erst in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 beschäftigen. Aus diesem Grund erhalten Sie nach Vereinbarung des Ältestenrates in seiner Sitzung am 21. November 2012 ausnahmsweise vorab Dezernentenentwürfe dieser Vorlagen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 14:

Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan hatte in der Sitzung des Ältestenrates am 21. November 2012 einen Antrag „Kinderarmut bekämpfen“ angekündigt, aber bis zum Antragsschluss nicht vorgelegt.

Ag 10.10.12

Gießen, den
10.10.2012

Sehr geehrter Herr Kreisstadtsvorsitzender,
Sehr geehrter Herr Euler

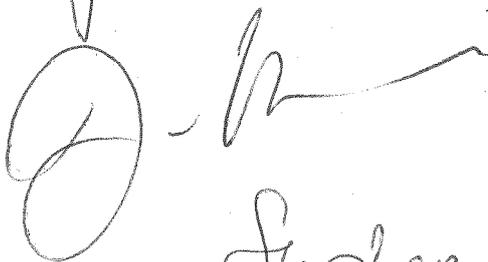
Vorlage Nr.: 0540/12010

Ich bitte hiermit um Änderung
des Protokolls der Kreisstadtsitzung
vom 10. September 2012.

Unter TOP 2 hatte ich einen Rede-
beitrag "zu Protokoll" gehalten.

Ich bitte um exakte, wörtliche
Protokollierung dieses Beitrages
und nicht um eine sinngemäße
Wiedergabe.

Mit freundlichen Grüßen

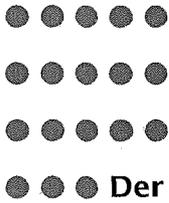


Dennis Stephan

Beschluss des Konklaves vom:
12. November 2012

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Der Kreistag

Az.: 91 000-108

Datum: 11. Oktober 2012



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum 209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

VERMERK

zum Antrag des Co-Gruppenvorsitzenden Dennis Stephan zu der Kreistagssitzung am 10. September 2012 (Vorlage Nr. 0540/2012)

Mit Antrag des Co-Gruppenvorsitzenden Dennis Stephan vom 10. Oktober 2012 beantragt dieser, dass in der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 10. September 2012 (unter Tagesordnungspunkt 2) auf Seite 5 der 1. Absatz mit dem Wortlaut:

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan zweifelt mit einem Geschäftsordnungsantrag an, dass die Sitzung form- und fristgerecht zustande gekommen ist, weil seiner Gruppe für die Beratungen kein eigener Raum zur Verfügung gestellt wurde. Er bezeichnet dies als eine erneute Missachtung der Opposition.

ersetzt wird durch eine wörtliche Protokollierung mit dem Wortlaut:

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan erklärt zu Protokoll:

(wörtliche Protokollierung)

„Ich möchte folgendes persönlich zu Protokoll erklären: Ganz formgerecht ist diese Kreistagssitzung nicht eingeladen worden. Allen Parteien stehen vor einer Kreistagssitzung Beratungsräume zur Verfügung und da geht es darum, dass ich mich mit meiner Partei in Ruhe beraten kann. Und hier wurde einfach heute entschieden, dass die FDP, die Piraten und die Linke ja zusammen in der Gaststätte beraten können. Ich glaube, das wäre nicht möglich gewesen, wenn das gleiche mit der SPD und CDU passiert wurde und ich erkläre hiermit zu Protokoll, dass es sich erneut um einen Fall der Missachtung von Oppositionsrechten handelt.“

Hierüber entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung am 10. November 2012.

Anmerkung:

Herr Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan hat zwar bei der Anhörung zum Protokollentwurf gemäß § 54 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung mit E-Mail vom 11. September 2012 eine Anmerkung zur Anwesenheit, nicht aber zu diesem Änderungswunsch gemacht.

Für den Vermerk

Thomas Euler

AUSZUG

aus dem Protokoll des KREISTAGES

Sitzung am: 12. November 2012

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

- 4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages am 10. September 2012;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom
10. Oktober 2012
(Vorlage Nr. 0540/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Co-Gruppenvorsitzende Dennis Stephan mit Antrag vom 10. Oktober 2012 beantragt hat, dass in der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 10. September 2012 (unter Tagesordnungspunkt 2) auf Seite 5 der 1. Absatz mit dem Wortlaut:

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan zweifelt mit einem Geschäftsordnungsantrag an, dass die Sitzung form- und fristgerecht zustande gekommen ist, weil seiner Gruppe für die Beratungen kein eigener Raum zur Verfügung gestellt wurde. Er bezeichnet dies als eine erneute Missachtung der Opposition.

ersetzt wird durch eine wörtliche Protokollierung mit dem Wortlaut:

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan erklärt zu Protokoll:

(wörtliche Protokollierung)

„Ich möchte folgendes persönlich zu Protokoll erklären: Ganz formgerecht ist diese Kreistagssitzung nicht eingeladen worden. Allen Parteien stehen vor einer Kreistagssitzung Beratungsräume zur Verfügung und da geht es darum, dass ich mich mit meiner Partei in Ruhe beraten kann. Und hier wurde einfach heute entschieden, dass die FDP, die Piraten und die Linke ja zusammen in der Gaststätte beraten können. Ich glaube, das wäre nicht möglich gewesen, wenn das gleiche mit der SPD und CDU passiert wurde und ich erkläre hiermit zu Protokoll, dass es sich erneut um einen Fall der Missachtung von Oppositionsrechten handelt.“

Hierüber hat der Kreistag zu entscheiden.

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan begründet seine Einwendung.

Weiter merkt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck an, dass Herr Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan zwar bei der Anhörung zum Protokollentwurf gemäß § 54 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung mit E-Mail vom 11. September 2012 eine Anmerkung zur Anwesenheit, nicht aber zu diesem Änderungswunsch gemacht hatte.

Die Fraktionsvorsitzenden Hiltrud Hofmann, Horst Nachtigall und Günther Semmler teilen für ihre Fraktionen mit, dass sie keinen Änderungsbedarf für die Kreistagsniederschrift vom 10. September 2012 sehen.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske fragt nach, wie künftig mit Wünschen nach wörtlicher Protokollierung verfahren werden soll.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass weder in der HGO, der HKO noch in der Geschäftsordnung des Kreistages ein Anspruch auf wörtliche Protokollierung normiert sei. Der Ältestenrat solle sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Frage beschäftigen.

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan bittet darum, die Entscheidung über seinen Antrag zurück zu stellen, bis der Ältestenrat die Frage des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske beraten hat.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass daher die Abstimmung über den vorliegenden Antrag heute vertagt wird.

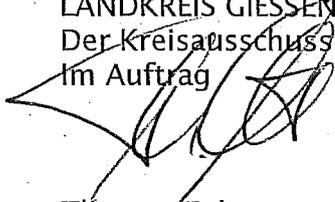
Verteiler:

91 KT 11

91 AR

91 KT 9

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 14. November 2012
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag


Thomas Euler

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e. V.
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss

1. eine Gesellschafterstellung in der künftigen *Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (Arbeitstitel)* durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zu begründen,
2. hierzu einen einmaligen Gesellschaftsanteil in Höhe von 1.351,00 € an der neuen Gesellschaft zu zeichnen sowie die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Finanzierungszuschusses in Höhe von 20.000,00 € an die Gesellschaft einzugehen sowie
3. auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins MitteHessen e.V. der angestrebten Satzungsänderung (Anlage 2) zuzustimmen mit der Rechtsfolge, dass die Mitgliedschaft im Verein mit der Aufnahme als Gesellschafter der GmbH endet.
4. Zur Leistung des Gesellschaftsanteils in Höhe von 1.351,00 € in dem Produkt 57.1.01 beschließt der Kreistag eine Außerplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderausgaben im Produkt 11.1.10, Maßnahme 001.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist seit 2003 Mitglied bei MitteHessen e.V. Der Verein bildet einen Zusammenschluss von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik und besteht seit 2003. Ziel ist es durch Netzwerkbildung sowie aktives Regionalmanagement und Regionalmarketing das Profil Mittelhessens zu stärken und somit zu einer positiven Entwicklung der Region beizutragen.

Die Mitglieder des Vereins haben in Ihrer Versammlung am 22. Oktober 2011 einen Prozess der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung mit dem Ziel angestoßen, die Nutzenstiftung für alle Mitglieder zu erhöhen.

In diesen Prozess wurden sämtliche Interessensgruppen des Regionalmanagements aktiv eingebunden, so wurden, unter Begleitung eines Projektmanagers, zunächst Sondierungsgespräche mit den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins sowie Interessensvertretern geführt. Hierbei wurden unterschiedliche Erwartungen, Vorstellungen und Ziele ermittelt, die danach in diversen Besprechungs- und Beratungsrunden konkretisiert und gebündelt wurden, um aus den in Detailfragen unterschiedlichen Positionen eine für alle tragfähige Lösung zu finden. Aus diesen Gesprächen wurden entscheidende Grundpfeiler der Umgestaltung gesetzt, welche durch Informationsbriefe allen Mitglieder zur Kenntnis gegeben und im Anschluss auf einer Mitgliederversammlung im Mai 2012 diskutiert wurden, wobei auch Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden und der grundsätzliche Rahmen beschlossen wurde.

Die zentralen Ergebnisse dieses Prozesses lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Inhaltlich soll das mittelhessische Regionalmanagement seine Tätigkeiten fokussieren, das bisherige, recht breite Portfolio soll auf die Frage konzentriert werden, wie Mittelhessen als Zukunftsregion profiliert werden kann, um den bundes- und europaweiten Wettbewerb der Regionen zu unseren Gunsten zu gestalten. Es wird darum gehen, den Standort Mittelhessen zu stärken, die Region attraktiver zu machen und den Kommunen, der Wirtschaft, aber auch den Hochschulen einen Mehrwert zu bringen

Hierbei soll sich das Regionalmanagement auf Themen konzentrieren und fokussieren, die Auswirkungen auf die Region als Ganzes haben und gleichsam entscheidend für ihre Zukunftsfähigkeit sind. Als größte Herausforderung ist dabei die Frage von Demographie und Fachkräftemanagement zu bearbeiten, die damit auch bestimmendes Oberthema für die Arbeit des Regionalmanagements werden soll, an dem der sich die weiteren strategischen Arbeitsbereiche orientieren.

Solche einzelnen strategischen Arbeitsbereiche werden etwa die Erhaltung und Weiterentwicklung eines lebenswerten Umfelds für die Menschen in der Region aber auch für potentielle Stellenbewerber aus anderen Regionen sein. Auch für die hier ansässigen Unternehmen und Hochschulen ist es essentiell, ein Umfeld geboten zu bekommen, das es ihnen ermöglicht, hochqualifizierte Fachkräfte in die Region zu holen und das es ihnen leicht macht, ihre Vorstellungen der eigenen Entfaltung umzusetzen. Dies verlangt einerseits eine Vermarktung der Region mit einer Marke, einem Slogan und einer sympathischen Identität, andererseits aber auch die Begleitung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Steigerung des kulturellen Angebotes, der Lebensqualität und ähnlichem (z.B. Breitbandversorgung).

Von besonderer Bedeutung in Mittelhessen ist die Förderung als Wissenschafts- und Bildungsregion. Durch die drei Hochschulen, weitere exzellente Bildungseinrichtungen und die Vielzahl der innovativen Unternehmen mit Ihren hoch engagierten Mitarbeitern hat Mittelhessen eine einzigartige Struktur, die es auszubauen gilt. Aus diesem Grund soll auch eine noch stärkere Verankerung der Hochschulen in der Region in diesem Zusammenhang Aufgabe des Regionalmanagements werden. Dadurch soll sich Mittelhessen weiter als **die** Bildungsregion gegenüber den anderen im Wettbewerb der Regionen absetzen und somit innovative Unternehmen, Fachkräfte und zusätzliche Studenten anziehen.

Eine Kernkompetenz des Regionalmanagements bleibt dabei die Verfestigung von bestehenden regionsinternen Netzwerken und die Etablierung eines

regionsinternen Dialoges. Dieser erlangt in Mittelhessen besondere Bedeutung, da es der Region nach wie vor an einer gemeinsamen Identität fehlt. Das Regionalmanagement kann hier eine gemeinsame Abstimmung in der Region zwischen verschiedenen Zielgruppen mit teilweise unterschiedlichen Interessenslagen herbeiführen, da es verschiedene Zielgruppen vereint und miteinander in Kontakt bringt. Gemeinsame Probleme müssen identifiziert und vereinte Herangehensweisen erarbeitet werden. Durch ein abgestimmtes Handeln und den Austausch von Ideen können Synergien genutzt werden.

Neben der inhaltlichen Ausrichtung wurde auch ein neuer Organisationsrahmen bzw. eine neue Organisationsstruktur für das Regionalmanagement in Mittelhessen beschlossen. Durch diese Änderungen soll es möglich werden, effizienter und mit einem höheren Grad der Verbindlichkeit gegenüber allen Beteiligten als bisher agieren zu können. Gleichzeitig soll eine Erhöhung der Anzahl der mitwirkenden Unternehmen und Kommunen erreicht werden, so dass in Zukunft die Region stärker in das Konstrukt Regionalmanagement eingebunden wird und sich hinter diesem versammelt. Die wesentlichen Punkte in diesem Zusammenhang sind:

1. Das zukünftige Regionalmanagement wird hauptamtlich in der Rechtsform einer GmbH agieren.
2. Die Gesellschafterstruktur wird auf Parität von Politik und Wirtschaft angelegt sein.
3. Gesellschafter werden die fünf Landkreise, die drei Oberzentren und Limburg als Stadt mit oberzentralen Funktionen, die beiden Handwerkskammern, die vier Industrie- und Handelskammern, die drei mittelhessischen Hochschulen sowie der bestehende Verein MitteHessen e.V. sein.
4. Der Verein wird als Förderverein weiter bestehen bleiben und unter dem Dach des mittelhessischen Regionalmanagements agieren, dabei aber selbst Gesellschaftsanteile der GmbH halten. Somit kann er Einfluss auf die Geschicke der GmbH nehmen.
5. Es wird einen Aufsichtsrat der GmbH als Kontrollgremium geben, in dem neben den Gesellschaftern weitere Interessensvertreter ohne Stimmrecht vertreten sein werden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein wird jeder natürlichen und juristischen Person offen stehen. Insbesondere die kleineren Kommunen und Unternehmen, aber auch Privatpersonen, werden sich hier engagieren können.
7. Sichergestellt wird, dass die etablierten und erfolgreichen Betätigungsfelder des Vereins, so etwa die Netzwerke Bildung und Wirtschaft, die Teilnahme an der ExpoReal oder der Parlamentarische Abend aufrechterhalten werden. Lediglich die administrative Abwicklung wird weitgehend von der GmbH durchgeführt werden.

Letztlich besteht Einigkeit unter allen Beteiligten, dass das gleichzeitige Bestehen von GmbH und Verein zu keiner Doppelstruktur führen darf, sondern sich die beiden Einheiten ergänzen müssen. Das künftige Regionalmanagement muss mit einer Stimme und einem Gesicht nach außen auftreten.

Hierbei kommt der GmbH die Aufgabe der langfristigen strategischen Positionierung der Region, die Bildung und Festigung von Netzwerken außerhalb Hessens, die erforderliche Lobbyarbeit und die Investorenansprache zu. Wie erwähnt soll die GmbH zudem den Verein durch Wahrnehmung der allgemeinen administrativen Tätigkeiten entlasten. Der Verein hingegen soll die weitere Verfestigung der regionsinternen Netzwerke vorantreiben. Er soll als Plattform eines inneren Dialogs dienen und zur Knüpfung von Kontakten und der Identifizierung gemeinsamer Herausforderungen der Region beitragen. So wird er weiterhin beispielsweise den Parlamentarischen Abend ausrichten und die Botschafter der Region ernennen. Projekte, die der Verein anstoßen möchte, werden für ihn von der GmbH durchgeführt.

Die bestehenden Netzwerke Wirtschaft und Bildung sowie die bestehenden Arbeitskreise setzen Verein und Gesellschaft gemeinsam fort. Steuerung und Koordinierung übernimmt hierbei die GmbH.

Nach Klärung von rechtlichen Detailfragen wurden in den vergangenen Monaten ein Gesellschaftsvertrag für die GmbH, eine neue Vereinssatzung für den zukünftigen Förderverein und ein Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit der beiden Entitäten miteinander erarbeitet. Diese Papiere sind dieser Vorlage beigelegt. Der Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) orientiert sich an den hierbei üblichen Vertragstexten. Besonderheiten ergeben sich zum einen aus dem besonderen Charakter nahezu aller Gesellschafter in der Rechtsform einer Körperschaft. So wird auf die Notwendigkeit der Genehmigung von Haushalten und die Informationsrechte von Gremien Rücksicht genommen. Zum anderen gewährleisten hohe Abstimmungsquoten konsensuale Lösungen.

Die Vereinssatzung (Anlage 2) ist der bisherigen weitestgehend angelehnt und berücksichtigt lediglich die strukturellen Veränderungen. Hervorzuheben sind allerdings die neuen Mitgliedsbeiträge die unterhalb der bisherigen liegen. Der Kooperationsvertrag (Anlage 3) dient vor allem dem Zweck, Doppelbefassungen sowie voneinander abweichendes Auftreten zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist eine Geschäftsführung von Gesellschaft und Verein in Personalunion vorgesehen. Die Fortführung der bestehenden Netzwerke und Arbeitskreise wird ebenso geregelt, wie die Durchführung von Projekten, der gegenseitige Informationsaustausch und interne Finanzierungsregelungen.

Der Kreisausschuss war bereits zu Beginn in den Diskussions- und Gestaltungsprozess aktiv eingebunden. Seitens des Kreisausschusses wird eine Beteiligung an der neuen *Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (Arbeitstitel)* empfohlen, da ein funktionsfähiges Regionalmanagement auf der breiten Verankerung in der Region basiert. Gleichzeitig sichert sich der Landkreis durch seine Beteiligung ein Mitsprache- und Beteiligungsrecht an dem mittelhessischen Regionalmanagement. Deshalb ist vorgesehen, dass sich der Landkreis mit einem Anteil von 1.351,00 € am Stammkapital beteiligt. Dies entspricht einem Anteil von 5,36 % am Stammkapital der GmbH. Mit dieser Beteiligung verbunden ist eine jährliche Zahlung von 20.000,00 € zur laufenden Finanzierung der GmbH. Diese Zahlung entspricht einem Anteil von 5,41 % an dem durch die Gesellschafter aufzubringenden, Finanzierungsanteil. Weitere Finanzierungsquellen werden Zuschüsse durch das Land Hessen sowie durch von GmbH zu generierende Projekterlöse sein.

Um Doppelstrukturen sowie doppelte finanzielle Belastungen zu verhindern, sieht die veränderte Vereinssatzung eine zwangsläufige Beendigung der

Vereinsmitgliedschaft des Landkreises für den Fall des Beitritts zur Gesellschaft vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten im Hinblick auf den Jahresbeitrag
Diese Mittel stehen zur Verfügung unter dem Produkt 57.1.01.01,
Buchungsstelle 69100000

Die Mittel für die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen in Höhe von 1.351,00 €
werden im Produkt 57.1.01 als außerplanmäßige Ausgabe abgebildet. Die Deckung ist durch
Minderausgaben im Produkt 11.1.10.01, Maßnahme 001 gewährleistet.

Folgekosten: Jahresbeitrag i. H. v. 20.000 €

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit

Udo Liebich

Sachbearbeiter

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Satzung
des
Vereins MitteHessen e.V. (Arbeitstitel)

Präambel

Initiiert durch den bisherigen Verein MitteHessen e.V., der sich nachfolgender neuen Satzung gibt, wurde ein umfangreicher Transformationsprozess der Strukturen des Regionalmanagements in Mittelhessen mit allen Beteiligten aufgesetzt. Im Ergebnis entstehen einerseits eine neue Regionalmanagement GmbH, deren Gesellschafter auch der neue Verein wird, und ein neuausgerichteter Verein, wie er in der nachstehenden Satzung beschrieben ist.

Der neue Verein und die neue Regionalmanagement GmbH streben eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit zum Wohle der Entwicklung der Region Mittelhessen an.

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MitteHessen e.V. (Arbeitstitel). Er ist beim Amtsgericht Gießen im Vereinsregister [...] eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist es, als Gesellschafter und in Kooperation mit dem mittelhessischen Regionalmanagement die Regionalentwicklung in Mittelhessen zu unterstützen und die regionsinterne Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern. Der Verein soll insbesondere darauf hinwirken, dass die regionsweite Zusammenarbeit verstärkt wird und für regional bedeutsame Aufgaben gemeinsame Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden. Insbesondere der kommunale Grenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsarten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Firmen, Verbände, Kammern und sonstige Institutionen aus dem Regierungsbezirk Gießen und den angrenzenden Regionen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind die Gesellschafter der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH.

- (2) Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Berufes, der vertretungsberechtigten Personen und ggf. des Unternehmenszweckes beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder im Falle der Ablehnung mangels Masse und
- mit dem Ableisten der eidesstattlichen Versicherung durch das Mitglied

- mit dem Eintritt als Gesellschafter in eine GmbH, die zum Gegenstand hat, Regionalmarketing und Regionalmanagement für die gesamte Region Mittelhessen zu betreiben.

In dem letztgenannten Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft entfällt die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bereits für das begonnene Jahr, sofern in diesem Jahr von dem betreffenden ehemaligen Mitglied bereits Jahresbeiträge an die GmbH geleistet werden.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich zum letzten Septembertag des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn das Mitglied zweimal erfolglos gemahnt wurde und seit der Absendung der zweiten Mahnung, in der auch der Ausschluss angedroht worden sein muss, zwei Monate vergangen sind. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
 - b) sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied jedoch schriftlich die Gründe mitzuteilen, welche zum Ausschluss des Mitgliedes führen sollen, damit dieses hierzu schriftlich Stellung nehmen kann. Dem Mitglied sind nach Absendung der zuvor genannten Mitteilung sechs Wochen Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstand ist nach Ablauf der sechs Wochen nicht verpflichtet, den Eingang der Stellungnahme abzuwarten. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei
- groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4) In den Fällen des Ausschlusses kann das Mitglied gegen den Ausschluss durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu hat das Mitglied dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich mitzuteilen, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss überprüfen soll. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge – Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu entrichten sind, bemessen sich, wie folgt:
- Natürliche Personen 60,- EUR,
 - Unternehmen mit weniger als 25 Mitarbeitern 100,- EUR,
 - Unternehmen mit 25 bis 100 Mitarbeitern 250,- EUR,
 - Unternehmen mit 100 bis 300 Mitarbeitern 500,- EUR,
 - Unternehmen mit 300 bis 500 750,- EUR,
 - Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern 1000,- EUR,
 - Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern 150,- EUR,

- Kommunen mit mehr als 5.000, aber weniger als 10.000 Einwohnern 250,- EUR,
- Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern 500,- EUR.
- Verbände, Kammern und sonstige Institutionen 250,- EUR.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichende Bestimmungen festlegen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand,
- die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand,
- vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich, in geheimer Abstimmung. Wählbar ist jedes Mitglied. Falls alle anwesenden Vereinsmitglieder eine offene Abstimmung befürworten, sollen Wahlen zum Vorstand auch offen stattfinden können.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Beratung und Entscheidung in allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber der Mitgliederversammlung für mögliche Vertreter des Vereins im Aufsichtsrat der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH,

- Abstimmung der Vereinsaktivitäten mit den Aktivitäten der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH um Redundanzen und Doppelstrukturen zu verhindern und eine unterstützende und ergänzende Funktion zu gewährleisten.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll bei den Wahlen zum Vorstand den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen Rechnung tragen. Der Vorstand soll mindestens je ein Einzelmitglied, einen Vertreter einer Kommune und einen Vertreter eines Unternehmens als Mitglied haben.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes sollen den jeweiligen Interessen der von ihnen repräsentierten Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen Rechnung tragen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand und der stellvertretende Finanzvorstand sind geschäftsführender Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern i.S.d. Absatz 1 gemeinsam vertreten (§ 26 Absatz 2 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins wird auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen Verein und GmbH durch den Geschäftsführer der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH nebenamtlich wahrgenommen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich sieben Tage vor dem Termin eingeladen worden sind und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei unter diesen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss. Ist die Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist die unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich neu einberufene Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Finanzvorstandes.
- (3) Der Vorstand ist befugt, sich für seine Versammlungen eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die vorstehenden Bestimmungen nur ergänzen darf.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung festzusetzende Tagesordnung enthalten, insbesondere sind Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen anzukündigen.
- (2) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Neuwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 13),
 - Entsendung von Vertretern des Vereins in den Aufsichtsrat der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene zu behandeln. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, sollte wiederum Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten hatten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von seinem Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Unabhängig von der Stimmberechtigung hat jedes Mitglied das Recht i.S.d. § 13 der Satzung, sowie das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere ein Rederecht.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, grundsätzlich offen durch Handaufheben. Die Abstimmung hat auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim zu erfolgen.
- (8) Abstimmungen über Satzungsänderungen, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über Anträge des Vorstands und der Mitglieder können außerhalb der Mitgliederversammlung durch Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (9) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder

muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem Rechnungsbericht zu vermerken und von den Prüfern zu unterschreiben. Der Prüfungsbericht wird durch einen Prüfer der Mitgliederversammlung erstattet. Der Prüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist in direkter Folge nur einmal möglich. Wählbar ist jedes Mitglied, welches jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

§ 17 Datenschutzerklärung

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern sowie Internet- und E-Mail-Adresse und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei

durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck Regionalmarketing und -management sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen oder besonderen Ereignissen des Vereinslebens veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit.

Dies schließt insbesondere das Mitgliederverzeichnis samt Angabe der Internet-Adresse der Mitglieder ohne Angabe personenbezogener Daten ein.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

- (3) Mitgliederverzeichnisse mit personenbezogenen Daten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen

Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung nichts Abweichendes oder Besonderes vorsieht, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.
- (2) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [...] 2012 geschlossen.
- (3) In dieser Satzung wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Gießen, den [...]

- - -

Vertrag über die Kooperation im mittelhessischen Regionalmanagement

Zwischen der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (Arbeitstitel), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...] oder Geschäftsanschrift [...],

- nachfolgend „GESELLSCHAFT“ -

und dem Verein MitteHessen e.V. (Arbeitstitel), eingetragen beim Amtsgericht Gießen im Vereinsregister [...] oder Geschäftsanschrift [...],

- nachfolgend „VEREIN“ -

– GESELLSCHAFT UND VEREIN nachfolgend einzeln
jeweils „Partei“ und gemeinschaftlich „Parteien“ –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Im Zuge der Weiterentwicklung des mittelhessischen Regionalmanagements wurde die GESELLSCHAFT gegründet und der VEREIN in einen Förderverein umgewandelt. Die Parteien streben nun eine enge, abgestimmte Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zum Wohle der Entwicklung der Region Mittelhessen an.

Mit diesem Kooperationsvertrag (der „KOOPERATIONSVERTRAG“) beabsichtigen sie sicherzustellen, dass sie dieses gemeinsame Ziel in Einklang miteinander verfolgen, ohne in Ihrem Wirken miteinander zu konkurrieren oder gegensätzlich zu handeln.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

Dieser Kooperationsvertrag regelt im Verhältnis von GESELLSCHAFT und VEREIN folgende Angelegenheiten:

- die Frage der administrativen und Geschäftsführungsaufgaben,
- die Frage der Projektdurchführung,
- die Frage der Betreuung von Netzwerken und Arbeitskreisen,
- die Zielsetzung der Zusammenarbeit.

§ 2 Kooperation bei Geschäftsführung und Administration

(1) Der Geschäftsführer der GESELLSCHAFT („DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG“) übt zugleich nebenamtlich die Aufgaben der Geschäftsführung des VEREINS aus. Die GESELLSCHAFT stellt arbeitsrechtlich sicher, dass DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG für den hierfür notwendigen Anteil ihrer Arbeitszeit freigestellt wird.

(2) Die GESELLSCHAFT ermöglicht DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben für den VEREIN die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der GESELLSCHAFT und die vorhandenen Sachmittel zu diesem Zweck einzusetzen.

(3) Um eine praxisnahe Durchführung vorgenannter Regelungen zu gewährleisten, nimmt der VEREIN seinen Sitz am Sitz der GESELLSCHAFT.

§ 3 Bearbeitung von Projekten

(1) Die bestehenden Projekte des VEREINS, nämlich der Kulturwegweiser Mittelhessen und das Deutsch-Australisches Medizinwirtschafts-Netzwerk werden zur GESELLSCHAFT überführt und von ihr finanziert.

(2) Die GESELLSCHAFT bearbeitet neben ihren eigenen Projekten zukünftig auch Projekte für den VEREIN, soweit der Verein die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellt und soweit diese Projekte den Zielen der GESELLSCHAFT nicht entgegen stehen.

(3) In den Fällen, in denen die Gremien des VEREINS ein entsprechendes Projekt identifiziert haben, erörtert der Vorstand des VEREINS dieses mit DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, insbesondere zu der Frage, ob sich das Projekt in das Themenportfolio des mittelhessischen Regionalmanagements einfügt, ob es durch den Gesellschaftszweck gedeckt ist sowie zu der Frage, ob die personellen und

finanziellen Ressourcen der GESELLSCHAFT die Bearbeitung gegenwärtig zulassen.

§ 4 Netzwerke und Arbeitskreise

Die Parteien führen die bestehenden Netzwerke Wirtschaft und Bildung sowie die bestehenden Arbeitskreise gemeinsam fort. Die Steuerung und Koordinierung obliegt der GESELLSCHAFT. Der VEREIN hat jederzeit das Recht, eigene Netzwerke und Arbeitskreise einzubringen.

§ 5 Informationsaustausch, Abstimmung und Aufgabenabgrenzung

(1) Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu Geschäftsführungsaufgaben, Administration, Netzwerken, Arbeitskreisen und Projekten streben die Parteien stets und generell eine klare Abgrenzung inhaltlicher Bearbeitung an, um Redundanzen und widersprüchliches Handeln in Mittelhessen zu verhindern.

Hierbei sind sie sich einig, dass die GESELLSCHAFT die langfristige strategische Positionierung der Region nach außen sowie die Bildung und Festigung von Netzwerken außerhalb Hessens betreibt. Aufgabe des VEREINS ist die Förderung der Mitarbeit in den Netzwerken und Arbeitskreisen. Er dient als Plattform zur Ermöglichung von Kontakten, als Sammelbecken wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und sozialer Interessen und zur Identifizierung gemeinsamer Herausforderungen der Region.

(2) Die Parteien legen gemeinsam ein neues Corporate Design hinsichtlich Firmenzeichen (Logo, Signet), Briefbögen, Visitenkarten, Onlineauftritten und Werbemaßnahmen fest.

§ 6 Finanzierung

(1) Der VEREIN zahlt eine jährliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 5.000 Euro an die GESELLSCHAFT. Durch diese Kostenerstattung werden die gewöhnlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Wahrnehmung der administrativen und Geschäftsführungsaufgaben (Verbrauchsmaterial, Porto, Telekommunikation etc.) anfallen, abgegolten. Das Fälligkeitsdatum für die pauschale Kostenerstattung ist der 01. Februar eines jeden Jahres.

§ 7 Dauer der Zusammenarbeit

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet.

(2) Die Kündigung dieses Vertrages durch eine Partei ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Folgejahres möglich, nicht jedoch vor Ablauf des Jahres 2015.

(3) Das Recht zur schriftlichen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abwicklung einer der Parteien begonnen hat.

§ 8 Haftung

Die Parteien haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem KOOOPERATIONSVERTRAG bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Eine Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) zwischen den Parteien soll durch diesen Kooperationsvertrag nicht entstehen.

(4) In diesem Vertrag wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Gießen, den ...

[Unterschriften]

- - -

Gesellschaftsvertrag
der
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (*Arbeitstitel*)

Präambel

Verschiedene Institutionen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik arbeiten im Verein MitteHessen e.V., auf Basis des erarbeiteten Leitbildes, engagiert daran, Kräfte und bestehende Kooperationsansätze in Mittelhessen zu bündeln und sich untereinander zu vernetzen, um die Potenziale der Region optimal zu nutzen und zu entwickeln.

Die Beteiligten sind sich dabei bewusst, dass die Region Mittelhessen ihre bestehenden gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Potentiale in Gänze nur dann entfalten kann, wenn sie ihre Stärken noch stärker bündelt, ihre Interessen gemeinsam mit einer Stimme nach außen vertritt und sich ihren zukünftigen Herausforderungen geschlossen stellt.

Zehn Jahre nach Gründung des mittelhessischen Regionalmanagements soll daher ein Prozess der Weiterentwicklung angestoßen werden, der die bestehenden Kooperationen vertieft und verbreitert, insbesondere durch stärkere Einbeziehung von Wirtschaft und Wissenschaft.

Um hierfür eine noch effektivere und effizientere Struktur bereitzuhalten, beschließen die unten stehenden Gesellschafter die Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (*Arbeitstitel*).

§ 1 Firma, Sitz und Gesellschafter

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (*Arbeitstitel*).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.
- (3) Gesellschafter sind

der Lahn-Dill-Kreis mit Sitz in Wetzlar,
der Landkreis Gießen mit Sitz in Gießen,
der Landkreis Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg,
der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg,

der Vogelsbergkreis mit Sitz in Lauterbach.

die Kreisstadt Limburg an der Lahn mit Sitz in Limburg,
die Kreisstadt Wetzlar mit Sitz in Wetzlar,
die Universitätsstadt Gießen mit Sitz in Gießen,
die Universitätsstadt Marburg mit Sitz in Marburg,

die Handwerkskammer Kassel mit Sitz in Kassel,
die Handwerkskammer Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden,

die Industrie und Handelskammer Gießen-Friedberg mit Sitz in Gießen,
die Industrie und Handelskammer Kassel-Marburg mit Sitz in Kassel,
die Industrie und Handelskammer Lahn-Dill mit Sitz in Dillenburg,
die Industrie und Handelskammer Limburg mit Sitz in Limburg.

die Justus-Liebig-Universität Gießen mit Sitz in Gießen,
die Philipps-Universität Marburg mit Sitz in Marburg,
die Technische Hochschule Mittelhessen mit Sitz in Gießen,

der Verein MitteHessen e.V.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung der langfristigen strategischen Positionierung der Region durch Bildung, Festigung und Förderung von Netzwerken in der Region sowie innerhalb und außerhalb Hessens. Die Gesellschaft positioniert und bündelt die Region nach außen (Regionalmarketing) und begleitet oder betreibt Projekte zur Förderung der Region (Regionalmanagement). Sie unterstützt die Gesellschafter bei der Verwirklichung dieser Ziele.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Unternehmen bedienen oder mit ihnen Kooperationen eingehen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmensgegenstand dient.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

Gesellschafter	Geschäftsanteile in EUR	Geschäfts- anteil Nr.
Lahn-Dill-Kreis	1.351,-	1
Landkreis Gießen	1.351,-	2
Landkreis Limburg-Weilburg	1.351,-	3
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.351,-	4
Vogelsbergkreis	1.351,-	5
Kreisstadt Limburg an der Lahn	676,-	6
Kreisstadt Wetzlar	1.351,-	7
Universitätsstadt Gießen	1.351,-	8
Universitätsstadt Marburg	1.351,-	9
Handwerkskammer Wiesbaden	2.838,-	10
Handwerkskammer Kassel	878,-	11
IHK Gießen-Friedberg	2.399,-	12
IHK Kassel-Marburg	2.027,-	13
IHK Lahn-Dill	2.399,-	14
IHK Limburg	946,-	15
Justus-Liebig-Universität Gießen	338,-	16
Philipps-Universität Marburg	338,-	17
Technische Hochschule Mittelhessen	338,-	18
Verein MitteHessen e.V.	1015,-	19

- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und zwar in voller Höhe sofort.
- (4) Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 5 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die laufende Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch Jahresbeiträge der Gesellschafter, Einnahmen aus der geschäftlichen Tätigkeit sowie Zuwendungen des Landes Hessen und weiterer Partner. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
- (2) Die Jahresbeiträge der Gesellschafter sind in folgender Höhe zu erbringen:

Gesellschafter	Jahresbeitrag in EUR
Lahn-Dill-Kreis	20.000,-
Landkreis Gießen	20.000,-
Landkreis Limburg-Weilburg	20.000,-
Landkreis Marburg-Biedenkopf	20.000,-
Vogelsbergkreis	20.000,-
Kreisstadt Limburg an der Lahn	10.000,-
Kreisstadt Wetzlar	20.000,-
Universitätsstadt Gießen	20.000,-
Universitätsstadt Marburg	20.000,-
Handwerkskammer Wiesbaden	42.000,-
Handwerkskammer Kassel	13.000,-
IHK Gießen-Friedberg	35.500,-
IHK Kassel-Marburg	30.000,-
IHK Lahn-Dill	35.500,-
IHK Limburg	14.000,-
Justus-Liebig-Universität Gießen	5.000,-
Philipps-Universität Marburg	5.000,-
Technische Hochschule Mittelhessen	5.000,-
Verein MitteHessen e.V.	15.000,-

- (3) Der jeweilige Jahresbeitrag ist von den Gesellschaftern in dem Monat nach Genehmigung ihres jeweiligen Haushalts, jedoch frühestens im Januar und spätestens im 4. Quartal an die Gesellschaft zu leisten.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Mindestens einmal pro Kalenderjahr wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen. Soweit es die Geschäftslage erfordert, hat die Geschäftsführung auch unterjährig eine Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind ebenfalls durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn mindestens drei Gesellschafter oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird für zwei Jahre von der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmanteile gewählt. Er wirkt ehrenamtlich ohne Ersatz von Auslagen.
- (5) Über die Sitzung ist durch den Vorsitzenden, der diese Aufgabe delegieren kann, zeitnah eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Datum, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben sind.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des anwesenden und vertretenden Stammkapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer besonderen Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, ebenso per Email, gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden sind und

keine Beurkundungspflicht besteht. Das in Absatz 1 genannte Stimmenquorum bleibt hiervon unberührt.

- (4) Jeder Gesellschafter benennt schriftlich gegenüber der Gesellschaft einen Vertreter und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers,
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- d) Beschluss einer Geschäftsordnung der Gesellschaft sowie Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- e) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- g) Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,
- i) Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen,
- j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- k) Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Organ der Gesellschaft, in dem die Gesamtstrategie sowie die strategischen Aufgabenfelder der Gesellschaft festgelegt werden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich, ohne Ersatz von Auslagen, tätig.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates. Das Mandat kann im Einzelfall auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen werden. Zudem können die Landräte durch den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, die Oberbürgermeister durch den Bürgermeister ihrer Städte, der Bürgermeister von Limburg durch den hauptamtlichen Stadtrat, die Präsidenten der Kammern durch ihren jeweiligen Hauptgeschäftsführer bzw. den Vorsitzenden des Regionalausschusses Marburg der IHK Kassel-Marburg, die Präsidenten der Hochschulen durch Mitglieder des Präsidiums und die beiden Vertreter des Vereins MitteHessen e. V. (*Arbeitstitel*) durch ein vorab für die jeweils gesamte Amtszeit zu benennendes Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Andere Formen der Untervertretung sind nicht möglich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Stimmverhältnisse im Aufsichtsrat entsprechen denen in der Gesellschafterversammlung.

Als nicht stimmberechtigte und beratende Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat weiterhin der Regierungspräsident des RP Gießen kraft Amtes sowie jeweils ein Vertreter

- des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes Mittelhessen

an. Die beiden vorgenannten Organisationen haben jeweils ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu entsendenden Person. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird für zwei Jahre von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von drei stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung, insbesondere die Beschlüsse der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten die Regelungen zur Niederschrift der Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (6) Durch Beschluss können zu einzelnen oder mehreren Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zugelassen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Stimmrecht und Abstimmung im Aufsichtsrat

Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über strategische Aufgabenfelder der Gesellschaft und weist diese der Geschäftsführung zur Umsetzung zu.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu hören bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt den Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung.
- (6) Der Genehmigung des Aufsichtsrat bedürfen:
 - (a) der Fünfjahresplan,
 - (b) der Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere wenn ihr Wert 50.000,- EUR im Einzelfall übersteigt oder sie Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen beinhalten,
 - (c) die Erteilung von Bürgschaften durch die Gesellschaft,
 - (d) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an anderen Gesellschaften.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

- (2) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, regelt der Aufsichtsrat die Verteilung der Ressorts und Entscheidungsfindung. Der Aufsichtsrat kann, abweichend von Absatz 1, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zuerkennen. Ebenso kann er jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten eingeschränkt oder uneingeschränkt zu vertreten.
- (3) Die Geschäftsordnung kann festlegen, dass ein Geschäftsführer zugleich die Geschäftsführung des Fördervereins MitteHessen e.V. wahrnehmen, sofern dies nach der Satzung des Vereins vorgesehen ist und ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen wurde.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt jährlich für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. In dem Plan müssen Leistungen und Aufwendungen einzelner Geschäftsbereiche getrennt erkennbar sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zur Beratung vorgelegt.
- (3) Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung eine jährlich fortzuschreibende Fünfjahresplanung mit einer mittelfristigen Finanz- sowie Maßnahmen- und Marketingplanung.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und anschließend prüfen zu lassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen

ist der Vorschlag der Geschäftsführung, den sie für die Verwendung des Ergebnisses macht.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten zehn Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 16 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle Prüfungsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des für große Kapitalgesellschaften geltenden 3. Buches des HGB.
- (2) Dem Hessischen Landesrechnungshof und dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu.
- (3) Soweit die Gesellschaft Landesmittel zur Weiterleitung erhält, ist der Hessische Landesrechnungshof berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Weiterleitung dieser Mittel an Dritte davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 überprüft werden kann.

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung und/oder Verpfändung, über einen Geschäftsanteil oder eines Teils desselben, auch an einen Mitgesellschafter, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter, mit Ausnahme des betroffenen Gesellschafters. Der verfügende Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer

Unterbeteiligung sowie vergleichbare Gestaltungen, mit denen Dritten die Ausübung von Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise zugestanden wird.

- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 5 entrichtet wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines neuen Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalwertes des Geschäftsanteils.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Staatsanzeiger des Landes Hessen.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, bleiben die anderen Regelungen dennoch gültig. Die ungültige Bestimmung ist in diesem Fall so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- (4) Die Kosten der Gründung, also die Kosten der Beurkundung sowie die Gerichtskosten für Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 €.
- (5) In diesem Vertrag wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Gießen, den ...

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Betrauerung der Firma "Zentrum Arbeit und Umwelt" - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt – befristet für die Jahre 2013 bis 2022 - die Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) durch den als Anlage 1 beigefügten Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), an die ZAUG gGmbH zu berücksichtigen sind. Demnach dürfen kommunale Mittel nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgabe im Sinne des Betrauungsaktes an die ZAUG gGmbH fließen.

Redaktionelle Anpassungen können durch den Kreisausschuss vorgenommen werden, wenn der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Begründung:

In der Kreistagssitzung am 13. Februar 2012 hat der Kreistag die Betrauung der Firma ZAUG gGmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt) für das Jahr 2012 beschlossen (Vorlage Nr. 0310/2011).

Gemäß der Empfehlung der Fa. Schüllermann und Partner AG wurde eine Befristung des Betrauungsaktes für das Jahr 2012 vorgenommen. Ein Betrauungsakt für einen längeren Zeitraum sollte erst nach Klärung der umsatzsteuerlichen Unbedenklichkeit über eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt vorgenommen werden. Eine verbindliche Auskunft lässt sich nämlich nur für einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt stellen.

Zwischenzeitlich wurde die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes beim zuständigen Finanzamt geklärt. Nun kann - nach Erhalt der verbindlichen Auskunft - der Betrauungsakt ab dem Jahr 2013 für einen längeren Zeitraum (nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission „in der Regel maximal 10 Jahre) erlassen werden.

Aus Gründen der Vollständigkeit stellen wir im Folgenden die relevanten Inhalte der Begründung des Kreistagsbeschlusses vom 13. Februar 2012 erneut da:

Grundsätzlich sind kommunale Beihilfen an Unternehmen gemäß dem geltenden Europarecht verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig. Grundsätzlich unterliegen die Beihilfen der Notifizierungspflicht (d.h. die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden) und dem Durchführungsverbot (d.h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden – s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012), hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und vor der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Demnach bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen betraut worden ist;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Wichtig ist, dass die Berechnung der Ausgleichsleistung (Begünstigung) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH getroffen werden. Im Rahmen des Wirtschaftsplans der ZAUG gGmbH sind in einer Trennungsrechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die ZAUG gGmbH mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt basiert auf einer Musterempfehlung des Deutschen Landkreistages zum „Monti-Paket“ und ist den Vorgaben des „Almunia-Pakets“ angepasst worden. Er stellt für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit ZAUG gGmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Im Jahr 2010 hat die Fa. ZAUG gGmbH die Fa. Schüllermann und Partner AG als fachkundiges Beratungsbüro mit Erfahrung auf dem schwierigen Gebiet des Europäischen Beihilferechts mit der Überprüfung beauftragt, inwiefern das EU-Beihilfenrecht relevant ist. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat der Kreisausschuss die Fa. Schüllermann und Partner AG mit der Erstellung des Betrauungsaktes beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Beihilfe (jährlich 200.000 €) ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt und als Ansatz im Haushalt 2013 bei Produkt 31.2.02 enthalten.

Folgekosten:

Jährlich 200.000 € (siehe oben)

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

des Landkreises Gießen
betreffend

die „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

Präambel

(1) Zweck der „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) mit Sitz der Gesellschaft in Gießen ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken, die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern, die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern. Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck der ZAUG gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Mont-Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Hessischen Landkreise haben nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen; zu ihren Aufgaben gehören neben der sozialen Betreuung auch die Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes sowie von Wirtschaft und Gewerbe sowie die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten

öffentlichen Angebotes an Bildungseinrichtungen (Gemeinwohlaufgaben). Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Die Landkreise sind nach §§ 1, 6 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(3) Die Landkreise und Gemeinden arbeiten nach § 9 Abs. 3 SGB – Drittes Buch (III) mit den Agenturen für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsförderung im Sinne des § 1 SGB III zusammen. Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sind bei den Planungen rechtzeitig zu beteiligen. Die ZAUG gGmbH ist ein zugelassener Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne des §§ 3 Abs. 3, 21 SGB III und anerkannter Träger von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen für gewerblich-technische, kaufmännische und sonstige Dienstleistungsberufe.

(4) Nach §§ 3, 69 SGB - Achstes Buch (VIII), § 5 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind die Landkreise darüber hinaus örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe; sie sollen gemäß § 3 Abs. 5 HKJGB von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig beschafft werden können. Bei der ZAUG gGmbH handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

(5) Die Landkreise können nach §§ 1, 5 Nr. 2, 6 SGB - Neuntes Buch (IX) Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger) sein.

(6) Die Landkreise haben nach §§ 3, 9 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung durch die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen (Grundversorgung an Weiterbildung) zu gewährleisten. Sie sind außerdem nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) Träger der öffentlichen Schulen im Land Hessen für einen allgemein bildenden oder berufsqualifizierenden Unterricht mit Betreuungs- und Ganztagsangeboten im Sinne des § 15 HSchulG.

(7) Bei den Leistungen und Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH mit der (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Landkreis Gießen lebenden benachteiligten jugendlichen und erwachsenen Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Belange der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge, der Kriminalprävention sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Landkreis Gießen gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden. Die ZAUG gGmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Jahre 2013 bis 2022 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Gießen wahrnimmt, öffentlich betraut, wie:

- die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stütz- und Integrationskursen sowie Maßnahmen zur Förderung des Wiedereinstiegs von Arbeitslosen in den Beruf und individuelle Beratung,
- die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher/öffentlich geförderter Beschäftigung, wie die Arbeitnehmerüberlassung als Integrationsinstrument für Arbeitslose,

- das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
- die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen,
- die Bereitstellung eines kindgerechten Mittagstischs mit Bioprodukten heimischer Lieferanten sowie die Verpflegung einkommensschwacher Bürger der Region.

(2) Daneben kann die ZAUG gGmbH folgende Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs. 1 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar förderlich sind, wie:

- Waren- und Materialverkäufe
- Sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die heimische Gastronomie und andere Bereiche
- Sonstige Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung
- Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Gießen kann zugunsten der ZAUG gGmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (institutionelle und Projektförderung) und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH ergibt und in einem Haushaltsplan des Landkreises Gießen veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises Gießen (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung)) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Gießen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Gießen im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen erfolgen allein zu dem Zweck, die ZAUG gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der ZAUG gGmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen.

(6) Bereits in der Vergangenheit geleistete Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen zugunsten der ZAUG gGmbH werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die ZAUG gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Landkreis Gießen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der ZAUG gGmbH ist dem Landkreis Gießen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Der Landkreis Gießen trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der ZAUG gGmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Landkreises Gießen zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die ZAUG gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2

jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die ZAUG gGmbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Landkreis Gießen in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Sollte die ZAUG gGmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. EUR erhalten, muss der Landkreis Gießen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums, verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Landkreises Gießen beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin des Landkreises Gießen in Kraft.

(3) Die Betrauung kann vom Kreistag des Landkreises Gießen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Gießen, den 17. Dezember 2012

Anita Schneider
(Landrätin)

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises
--

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag beschließt, zur Sicherung der Pflichtaufgaben im Bereich des Brandschutzes den als Anlage 1 beigefügten „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ mit Wirkung zum 01. Januar 2013 mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen zu schließen.

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vertrag geregelt, eine (erste) Kostenschätzung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 liegt vor.

Mit diesem Vertrag wird ein beispielhaftes Konzept im Lande Hessen umgesetzt.

Der Landkreis wird hierzu entsprechende Mittel im Bereich IKZ (Interkommunale Zusammenarbeit) beantragen.

2. In diesem Zusammenhang beschließt der Kreistag, zur Sicherstellung seiner Pflichtaufgaben für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe gemäß Feuerwehr-Organisationsverordnung FwOVO Stufe 3
 - a. die Anschaffung eines Rüstwagens im Jahr 2013
 - b. und die Anschaffung eines Gerätewagens Atemschutz in Jahr 2014.

Nimmt der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Pflichtaufgaben zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen Räume der Städte und Gemeinden in Anspruch, so zahlt der Landkreis den betroffenen Kommunen eine Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung der Räume und dem Reinigungsaufwand.
Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden in den Haushaltsplänen abgebildet.

3. Der Kreistag nimmt die als Anlage 3 beigefügten Planungen zum überörtlichen Brandschutz und zur überörtlichen Allgemeinen Hilfe zur Kenntnis.

Diese Planungen werden im noch zu erstellenden Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises im Bereich überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe enthalten sein.

Es ist geplant den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen im Sommer 2013 in die Kreisgremien einzubringen.

Begründung zu Punkt 1

1.1 Situation im Landkreis

Mit Einführung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes im Jahre 1970 wurden sogenannte Stützpunktfeuerwehren in den Landkreisen eingerichtet, die die Aufgabe hatten den Städten und Gemeinden im Falle von Bränden überörtlich zu helfen.

Im damaligen Lahn-Dill-Kreis wurden per Vertrag im Jahre 1977 für den Kreisteil Gießen vier Stützpunktfeuerwehren in Grünberg, Hungen, Linden und Lollar eingerichtet.

Mit Einführung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz im Jahre 1998 entfiel die Bezeichnung und die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren im Gesetz. Die Landkreise waren nun verantwortlich eine überörtliche Planung nicht nur im Bereich Brandschutz sondern auch in der Allgemeinen Hilfe zu erarbeiten und den Städten und Gemeinden mitzuteilen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel hat der Landkreis für die Anschaffung und für die Unterhaltung der Maßnahmen, mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen (vgl. HBKG § 4 Abs. (1) Punkt 2 oder Anlage 3, Folien 14/15).

Im Jahr 2011 wurden die vier Stützpunktverträge im Landkreis Gießen im Einvernehmen mit den vier beteiligten Städten mit Wirkung zum 31.12.2012 beendet. Zur gleichen Zeit wurde mit allen Bürgermeistern an einer Nachfolge-Planung gearbeitet, die den derzeitigen rechtlichen Rahmen darstellt und in diesem Vertragsentwurf mündete.

Bisher zahlte der Landkreis zusammen ca. 75.000 € jährlich an die vier Stützpunktwehren (Grünberg, Hungen, Linden, Lollar) für Aufgaben, die mit der Einführung des HBKG im Jahr 1998 nicht mehr Aufgaben des Landkreises sind.

1.2 Vertragsentwurf

Ab dem 01. Januar 2013 wickelt der Landkreis die Finanzierung der Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 gem. FwOVO für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend dem beigefügten Vertrag ab. **Siehe Anlage 1**

Hierfür werden auch IKZ-Mittel abgerufen.

Der Landkreis hat für alle Städte und Gemeinden eine Vorlage für die jeweiligen Parlamente als Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. **Siehe Anlage 2 am Beispiel von Grünberg.**

Ferner hat der Landkreis eine Präsentation zur Beratung in den örtlichen Gremien erstellt. **Siehe Anlage 3.**

Ebenfalls wurde eine (erste) Kostenschätzung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 erstellt. **Siehe Anlage 4.**

Das gesamte Konzept ist einstimmig mit den Leitern der Feuerwehren des Landkreises mit Zustimmung der Bürgermeister/in und Oberbürgermeisterin abgestimmt. Von Seiten des Brandschutzdezernats des Regierungspräsidiums Gießen, als auch vom Landesbranddirektor wird dieses Konzept als beispielhaft und zukunftsweisend bewertet.

Der Vertrag wurde von einer Arbeitsgruppe der Bürgermeister (Steinz, Bergen-Krause, Gefeller, Ide, Röhrig, Grabe-Bolz) mit der Landrätin und dem Fachdienst Gefahrenabwehr, Recht, Controlling und Finanzen der Kreisverwaltung erstellt.

1.3 Hier eine Betrachtung für die Kostensummen, wenn jede Gemeinde die Fahrzeuge selber anschaffen und unterhalten würde:

Vorhaltung von 18 Drehleitern DLK 23/12, 18 Tanklöschfahrzeugen TLF-4000 und 14 Gerätewagen Gefahrgut GWG

Aufgrund der Einstufung der 18 Städte und Gemeinden in die Gefährdungsstufen Brandschutz B3 und B4 der FwOVO wären 18 Drehleitern DLK 23/12 im Landkreis Gießen erforderlich, wenn es keine interkommunale Zusammenarbeit gäbe:

Kosten Drehleitern:

18 x DLK (510.000 € - Förderung Land Hessen 153.000 €)	=	6.426.000 €
18 x 2 x 10-jährige Revision (à 15.000 €)	=	540.000 €
18 x Unterhalt (5.000 €/a) x 25 Jahre	=	2.250.000 €
18 x Garage (Kosten 100.000 €)	=	<u>1.800.000 €</u>
Summe Drehleitern		<u>11.016.000 €</u>

Aufgrund der Einstufung der 18 Städte und Gemeinden in die Gefährdungsstufen Brandschutz B3 und B4 der FwOVO wären 18 Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 im Landkreis Gießen erforderlich, wenn es keine interkommunale Zusammenarbeit gäbe:

18 x TLF 400 x (360.000 € - Förderung 108.000 €)	=	4.536.000 €
18 x Unterhalt (4.500 €/a) x 25 Jahre	=	2.025.000 €
18 x Garage (Kosten 100.000 €)	=	<u>1.800.000 €</u>
Summe Tanklöschfahrzeuge		<u>8.361.000 €</u>

Aufgrund der Einstufung von 14 Städte und Gemeinden in die Gefährdungsstufen ABC (atomar, biologisch oder chemisch) 2 oder ABC 3 der Feuerwehr-Organisationsverordnung FwOVO wären 14 Gerätewagen Gefahrgut GWG im Landkreis Gießen erforderlich, wenn es keine interkommunale Zusammenarbeit gäbe:

14 x GWG (400.000 € - Förderung 120.000 €)	=	3.920.000 €
14 x Unterhalt (4.500 €) x 25 Jahre	=	1.575.000 €
14 x Garage (Kosten 100.000 €)	=	<u>1.400.000 €</u>
Summe Gerätewagen Gefahrgut		<u>6.895.000 €</u>

Dieses wäre ein Gesamtvolumen von rund 26,27 Mio. € bei einer jährlichen Belastung von rund 1,05 Mio. € im Landkreis Gießen.

Gesamtsumme:	<u>26.272.000 €</u>
(bei 25 Jahren jährlich)	1.050.880 €

1.4 Möglichkeit zur Interkommunalen Zusammenarbeit

Legt man nun die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß der Feuerwehr-Organisationsverordnung FwOVO Stufe 2 zu Grunde, so kann man im Landkreis Gießen folgende Summen einsparen:

Aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen wurden von den Arbeitsgremien in Abstimmung mit dem Brandschutzdezernenten des Regierungspräsidiums und dem Landesbranddirektor für den Landkreis Gießen festgelegt, dass 6 Drehleitern, 5 Tanklöschfahrzeuge und zwei Gerätewagen Gefahrgut ausreichend bemessen sind.

Kostenrahmen nach gleichem Muster wie oben:

6 x DLK	= 3.672.000 €
5 x TLF 400	= 2.322.500 €
2 x GWG	= 985.000 €
	<u>6.979.500 €</u>
Gesamtsumme:	= 6.979.500 €
(bei 25 Jahren jährlich)	= 279.180 €

Durch die interkommunale Wahrnehmung der Pflichtaufgaben kann theoretisch eine jährliche Ersparnis im Landkreis von 771.700 € erfolgen.

1.5 Rolle des Landkreises im Vertragsentwurf

Der Landkreis Gießen tritt in diesem Vertrag als „Dienstleister“ und „Aufsichtsbehörde“ auf.

Dienstleister: Indem er die erforderlichen Einnahmen bei allen Vertragspartnern einsammelt und vertragskonform einsetzt.

Aufsicht: Er definiert die Verteilung der Einsatzfahrzeuge im Landkreis. Gerade unter der Betrachtung der demografischen Entwicklung bei den Feuerwehren im Landkreis und die damit verbundene Tagesalarmbereitschaft ist dieses ein wichtiger zukunftsichernder Faktor.

Das Vertragswerk generiert für alle Beteiligten (vgl. Anlage 3, Folien 3 bis 12)

a) Organisatorische Vorteile

- zusätzliche Aufgaben (interkommunale und überörtliche) werden auf viele Feuerwehren verteilt – Demografischer Wandel
- die Planungssicherheit der Städte und Gemeinden wird erhöht
- Entlastung im Verwaltungsaufwand, besonders für die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren

b) Bauliche Vorteile

- es steht für Alle eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg zur Verfügung
- dieses ist ein Standortvorteil bei der Städtebaulichen-Planung

c) Finanzielle Vorteile

- Lastenverteilung und damit mehr Gerechtigkeit für die Bürger/innen
- kreisweite Einsparung von rund 2.000.000 € möglich (vgl. Anlage 3, Folie 29)
- Förderung IKZ von 100.000 € möglich

Begründung zu Punkt 2

Vgl. Anlage 3 Präsentation Folien 31 bis 39.

Der Rüstwagen wird mit 400.000€ veranschlagt, wir erwarten einen Zuschuss seitens des Landes Hessen in Höhe von 166.500€. Somit liegt der Kreisanteil bei 233.350,00 €.

Der Gerätewagen Atemschutz wird mit 150.000,00 € veranschlagt, wir erwarten einen Zuschuss seitens des Landes Hessen in Höhe von 67.500,00 €. Somit liegt der Kreisanteil bei 82.500,00 €.

In den Stützpunktverträgen war auch geregelt, dass die Städte dem Landkreis Räume für die Nutzung der Kreislehrgänge zur Verfügung zu stellen hatten. Durch die Beendigung der Stützpunktverträge, entfällt diese Grundlage und es ist eine Folgeregelung ab dem 01.01.2013 zu treffen.

Für die Nutzung eines Unterrichtsraumes für einen Abend, wird eine Pauschale von 25 € an die Gemeinde gezahlt. Für die Nutzung im Rahmen eines mehrtägigen Lehrganges wird eine Pauschale in Höhe von 100 € gezahlt. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten abgegolten (z. B. Strom, Heizung, Wasser, Toilettenpapier, Handtücher, Reinigung...). Eine Nutzungsentschädigung (Miete) findet nicht statt, da die Unterrichtsräume vom Land Hessen für solche Zwecke gefördert wurden und dem Landkreis mietfrei zur Verfügung zu stellen sind. Für den Schließdienst bei einem mehrtägigen Lehrgang werden 20 € Pauschale an die betreffende Person gezahlt.

Ab dem 01. Januar 2013 zahlt der Landkreis folgende Summen:

Anschaffung RW 400.000 € - Förderung Land Hessen	=	233.350 €
Anschaffung GW Atemschutz 150.000 € - Förderung Land Hessen	=	82.500 €
	=	<u>315.850 €</u>

Abschreibung jährlich bei 25 Jahren		12.634 €
Zusätzlich Kosten für den Unterhalt 2 Fahrzeuge x 4.500 €	=	9.000 €
Zwischensumme jährlich	=	<u>21.634 €</u>

Kosten der Ausbildung:

36 Lehrgänge x 120 € (für Pauschale s.o. Fw-Häuser ab 2013)	=	4.320 €
---	---	---------

Für weitere Zwecke der überörtlichen Allgemeinen Hilfe wurden oder werden zusätzliche Verträge geschlossen:

Wasserrettung (seit 2011)	=	5.000 €
Höhenrettung (ab 2013)	=	6.000 €
Bevölkerungswarnung (noch in Planung)	=	5.000 €
Summe jährlich	=	<u>41.954 €</u>

Zusätzlich zahlt der Landkreis noch die Mittel des Bundes und des Landes an die Katastrophenschutzeinheiten in Höhe von ca. 30.000 € aus. (z. B. an die Städte Linden, Hungen, Gießen, Staufenberg, Lollar und an das DRK für den medizinischen Katastrophenschutz).

Rechnet man die Abschreibung der Fahrzeuge mit den Kosten für die Ausbildung und die Zusatzverträge (jährlich rund 42.000 €) gegen die bisherige Regelung der Stützpunktverträge von jährlich ca. 75.000 €, so bleibt eine jährliche Ersparnis für den Landkreis in Höhe von ca. 33.000 €.

Für die Ersatzbeschaffungen von Einsatzmitteln auf den Einsatzfahrzeugen werden jeweils gesonderte Haushaltsmittel beantragt.

Begründung zu Punkt 3

Die unter Punkt 2 getroffenen Vereinbarungen sind Teilbereiche, die in den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises einfließen werden.

Die Vereinbarungen und Regelungen hierzu haben sich aufgrund der Komplexität und aufgrund von Altverträgen (Stützpunktverträgen) länger hingezogen.

Nachdem nun der Grundstock für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Landkreises gestellt ist, wird der Plan im Sommer 2013 den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

- 1 Vertragsentwurf
- 2 Beispiel einer Parlamentsvorlage am Beispiel der Stadt Grünberg
- 3 Präsentation zum Fahrzeugkonzept
- 4 Kostenschätzungen für die Städte und Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen:

siehe die in der Anlage beigefügten Finanzierungspläne

Folgekosten: siehe die in der Anlage beigefügten Finanzierungspläne

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

Organisationseinheit

Thomas Kreuder
Sachbearbeiter/in

Mario Binsch
Leiter der
Organisationseinheit

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

An die Stadtverordnetenversammlung
An die Gemeindevertretung

Beschluss-Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung/Die Gemeindevertretung beschließt zur Sicherung Ihrer Pflichtaufgaben im Bereich des Brandschutzes den „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ mit Wirkung zum 01.01.2013 mit dem Landkreis Gießen zu schließen.

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vertrag geregelt, eine Kostenschätzung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 liegt vor.

Mit diesem Vertrag wird ein beispielhaftes Konzept im Lande Hessen umgesetzt.

Begründung:

Auf der Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in Verbindung mit der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) und der Brandschutzförderrichtlinie wird dieser Vertrag begründet.

Dieser Vertrag regelt die Pflichtaufgaben der Stadt/Gemeinde im Rahmen der Ausrüstungsstufe 2 gemäß der FwOVO.

Kommunaler Brandschutz und kommunale Allgemeine Hilfe

Ausrüstungsstufe 1 bedeutet, dass die in der FwOVO aufgeführten Fahrzeuge der Feuerwehr von jeder Gemeinde/Stadt selber, innerhalb der Hilfsfrist von 10min vorzuhalten sind.

Interkommunaler Brandschutz und interkommunale Allgemeine Hilfe

Ausrüstungsstufe 2 bedeutet, dass die in der FwOVO aufgeführten Fahrzeuge der Feuerwehr in einer Frist von 20min zur Einsatzstelle zu bringen sind. Die Verantwortung hierfür liegt als Pflichtaufgabe bei jeder Gemeinde/Stadt selber. Jedoch kann die Stadt/Gemeinde in der Ausrüstungsstufe 2 auch eine Kooperation mit einer anderen Kommune eingehen und vertraglich regeln, wie die Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 zum Einsatz innerhalb der Hilfsfrist von 20min kommen.

Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe

Ausrüstungsstufe 3 bedeutet, dass die in der FwOVO aufgeführten Fahrzeuge der Feuerwehr vom Landkreis zur Verfügung zu stellen sind. Die Hilfsfrist beträgt hier 30min. Der Landkreis hat seine Planungen den Städten und Gemeinden mitzuteilen, was mit diesem Konzeptvorschlag erfolgt ist.

In der beigefügten Präsentation erklärt der Landkreis Gießen gegenüber den Städten und Gemeinden seine Planung zum überörtlichen Brandschutz und zur überörtlichen Allgemeinen Hilfe, vgl. HBKG § 4.

Die Vorteile eines Vertragsabschlusses sind:

a) Organisatorische Vorteile

- zusätzliche Aufgaben (interkommunale und überörtliche) werden auf viele Feuerwehren verteilt – Demografischer Wandel
- die Planungssicherheit der Städte und Gemeinden wird erhöht
- Entlastung im Verwaltungsaufwand, besonders für die ehrenamtlichen Führungskräfte

b) Bauliche Vorteile

- es steht für Alle eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg zur Verfügung
- dieses ist ein Standortvorteil bei der Städtebaulichen-Planung

c) Finanzielle Vorteile

- Lastenverteilung und damit mehr Gerechtigkeit für die Bürger/innen
- kreisweite Einsparung von rund 2.000.000 € möglich
- Förderung IKZ von 100.000 € möglich

Das gesamte Konzept ist einstimmig mit den Leitern der Feuerwehren des Landkreises mit Zustimmung der Bürgermeister/in und Oberbürgermeisterin abgestimmt. Von Seiten des Brandschutzdezernats des Regierungspräsidiums Gießen, als auch vom Landesbranddirektor wird dieses Konzept als beispielhaft und zukunftsweisend bewertet.

Der Vertrag wurde von einer Arbeitsgruppe der Bürgermeister (Steinz, Bergen-Krause, Gefeller, Ide, Röhrig, Grabe-Bolz) mit der Landrätin und dem Fachdienst Gefahrenabwehr, Recht, Controlling und Finanzen der Kreisverwaltung erstellt.

Im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung hat sich die Gemeinde/Stadt selber in die Gefährdungsstufen gemäß FwOVO durch Beschluss Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung eingestuft:

Zusammenfassung der Stadt Grünberg

B	TH	ABC	W
4	4	2	1

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 wurde durch den RP Gießen nach vorheriger Anhörung Ihrer Stadt/Gemeinde, Ihnen ein Einsatzbereich auf der Autobahn oder Kraftfahrstraße zugewiesen.

Gemäß Punkt 2 der Verfügung des RP sind Sie in die Gefährdungsstufe B4 und TH4 eingestuft worden.

Aufgrund dieser Gefährdungseinstufung hat die Stadt/Gemeinde folgende Ausrüstungsgegenstände vorzuhalten:

- Hubrettungsfahrzeug ca. 510.000 €
- Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) ca. 360.000 €
- Gerätewagen Gefahrgut ca. 400.000 €

Für alle diese Fahrzeuge sind Garagen vorzuhalten, Kosten jeweils ca. 100.000 €. Zusätzlich kommen dann noch Kosten für Wartung, Pflege, Versicherung, Reparaturen, Führerscheine und Ausbildungskosten der Einsatzkräfte.

Alternativen:

- a) Die Stadt/Gemeinde kann die Pflichtaufgaben gemäß FwOVO Ausrüstungsstufe 2 selber wahrnehmen, Kostenschätzung ca. 1.570.000 € zuzüglich der Folgekosten (siehe oben).
- b) Die Stadt/Gemeinde kann die Pflichtaufgaben gemäß FwOVO Ausrüstungsstufe 2 in einem Interkommunalen Vertrag mit einer Nachbargemeinde vollziehen oder
- c) dem Vertragsentwurf auf Landkreisebene beitreten.

Finanzielle Auswirkungen bei der Alternative c):

- jährlicher Unterhalt
Gemäß Vertrag entstehen Kosten für den Unterhalt der Fahrzeuge von zurzeit 28 Cent/Einwohner und Jahr.
- Sonderzahlungen
Bei aufwendigen Reparaturen oder Wartungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten durch den Einwohnerschlüssel geteilt.
- Anschaffungen
Die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge werden durch den vertraglich geregelten Schlüssel geteilt. Für die Jahre 2013 bis 2017 liegt eine Kostenschätzung vor.
Die jeweils fälligen Mittel sind im Haushaltsplan darzustellen und freizugeben.

Anlagen

- Präsentation
- Vertrag
- Finanzschätzung 2013 - 2017

Finanzplan nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Kommune	Einwohner*	2013			2014			jährliche Unterhaltungskosten +
		jährliche Unterhaltungskosten	Beschaffung WAB A/S**	Gesamt	jährliche Unterhaltungskosten +	Übernahme TLF 4000**	Gesamt	
Allendorf	4064	1137,92	447,04	1584,96	1137,92	10566,40	11704,32	1137,92
Biebertal	9969	2791,32	1096,59	3887,91	2791,32	25919,40	28710,72	2791,32
Buseck	12848	3597,44	1413,28	5010,72	3597,44	33404,80	37002,24	3597,44
Fernwald	6667	1866,76	733,37	2600,13	1866,76	17334,20	19200,96	1866,76
Grünberg	13843	3876,04	1522,73	5398,77	3876,04	35991,80	39867,84	3876,04
Heuchelheim	7572	2120,16	832,92	2953,08	2120,16	19687,20	21807,36	2120,16
Hungen	12519	3505,32	1377,09	4882,41	3505,32	32549,40	36054,72	3505,32
Langgöns	11813	3307,64	1299,43	4607,07	3307,64	30713,80	34021,44	3307,64
Laubach	9842	2755,76	1082,62	3838,38	2755,76	25589,20	28344,96	2755,76
Lich	13294	3722,32	1462,34	5184,66	3722,32	34564,40	38286,72	3722,32
Linden	12252	3430,56	1347,72	4778,28	3430,56	31855,20	35285,76	3430,56
Lollar	9865	2762,20	1085,15	3847,35	2762,20	25649,00	28411,20	2762,20
Pohlheim	18135	5077,80	1994,85	7072,65	5077,80	47151,00	52228,80	5077,80
Rabenau	5157	1443,96	567,27	2011,23	1443,96	13408,20	14852,16	1443,96
Reiskirchen	10484	2935,52	1153,24	4088,76	2935,52	27258,40	30193,92	2935,52
Staufenberg	8057	2255,96	886,27	3142,23	2255,96	20948,20	23204,16	2255,96
Wettenberg	12407	3473,96	1364,77	4838,73	3473,96	32258,20	35732,16	3473,96

* Einwohner laut statistischem Landesamt zum Stichtag 31.12.2011

** Die Zuwendungen sind über 25 Jahre abzuschreiben

2015		2016	2017		
Beschaffung DLK Pohlheim**	Gesamt	jährliche Unter- haltungskosten	jährliche Unter- haltungskosten +	Beschaffung DLK Buseck**	Gesamt
7518,40	8656,32	1137,92	1137,92	7518,4	8656,32
18442,65	21233,97	2791,32	2791,32	18442,65	21233,97
23768,80	27366,24	3597,44	3597,44	23768,8	27366,24
12333,95	14200,71	1866,76	1866,76	12333,95	14200,71
25609,55	29485,59	3876,04	3876,04	25609,55	29485,59
14008,20	16128,36	2120,16	2120,16	14008,2	16128,36
23160,15	26665,47	3505,32	3505,32	23160,15	26665,47
21854,05	25161,69	3307,64	3307,64	21854,05	25161,69
18207,70	20963,46	2755,76	2755,76	18207,7	20963,46
24593,90	28316,22	3722,32	3722,32	24593,9	28316,22
22666,20	26096,76	3430,56	3430,56	22666,2	26096,76
18250,25	21012,45	2762,20	2762,20	18250,25	21012,45
33549,75	38627,55	5077,80	5077,80	33549,75	38627,55
9540,45	10984,41	1443,96	1443,96	9540,45	10984,41
19395,40	22330,92	2935,52	2935,52	19395,4	22330,92
14905,45	17161,41	2255,96	2255,96	14905,45	17161,41
22952,95	26426,91	3473,96	3473,96	22952,95	26426,91

<u>2015</u>	Kauf einer Drehleiter für Pohlheim (Stufe 2 der FWOVO)	
	Gesamtkosten: 510.000 €	
	Finanzierung: Zuwendung Land Hessen	
	35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	178.500,00 €
	2) Städte und Gemeinden (1,85 €/ Einwohner)	331.500,00 €
		<u>510.000,00 €</u>
<u>2016</u>	Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO	
	Gesamtkosten: 49.750 €	
	Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)	
	0,28 Cent / Einwohner	
<u>2017</u>	Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO	
	Gesamtkosten: 49.750 €	
	Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)	
	0,28 Cent / Einwohner	
	Kauf einer Drehleiter für Buseck (Stufe 2 der FWOVO)	
	Gesamtkosten: 510.000 €	
	Finanzierung: Zuwendung Land Hessen	
	35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	178.500,00 €
	2) Städte und Gemeinden (1,85 €/ Einwohner)	331.500,00 €
		<u>510.000,00 €</u>

Finanzplan für den Landkreis Gießen nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2015)

Vorgesehene - Maßnahmen

2013

Verwendung der IKZ (Interkommunalen Zusammenarbeit) Zuwendung

Einnahme: ca: 100.000,00 €

Ausgaben: ca: 100.000,00 € (Große Wartung der Drehleitern im Landkreis und Umrüstung des TLF Laubach)

Jährliche Unterhaltungskosten für den Rüstwagen und Atemschutz nach der Stufe 3 der FWOVO

Gesamtkosten: 9.000,00 €

Beschaffung eines Rüstwagen (RW) (Stufe 3 der FWOVO)

Gesamtkosten: ca. 400.000 €

Finanzierung: 1) 66,66% Land Hessen

166.650,00 €

(Zuwendung von den Zuwendungsfähigen Ausgaben 250.000 €)

2) Landkreis Gießen

233.350,00 €

400.000,00 €

Beschaffung von Strahlenschutzrüstung

Gesamtkosten: ca. 25.000,00

2014

Jährliche Unterhaltungskosten für den Rüstwagen und Atemschutz nach der Stufe 3 der FWOVO

Gesamtkosten: 9.000,00 €

Beschaffung eines Gerätewagen Atemschutz (Stufe 3 der FWOVO)

Gesamtkosten: ca. 150.000,00 €

Finanzierung: 1) 45 % Land Hessen

67.500,00 €

(Zuwendung von den Zuwendungsfähigen Ausgaben 150.000 €)

2) Landkreis Gießen

82.500,00 €

150.000,00 €

2015

Jährliche Unterhaltungskosten für den Rüstwagen und Atemschutz nach der Stufe 3 der FWOVO

Gesamtkosten: 9.000,00 €



Fahrzeugkonzept Feuerwehr im Landkreis Gießen

**Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der
Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz**



••••• Vorbemerkungen

Vertragsgegenstand sind

Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden,

**die zur Entlastung der Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis
wahrgenommen werden sollen.**

Beteiligte am Konzept und der Vertragserstellung:

- alle Bürgermeister/innen des Landkreises mit den Leitern/innen der Feuerwehren
- Arbeitsgruppe mit je einem Bürgermeister/in der Teilräume
- die Landrätin des Landkreises mit den Fachdiensten Recht, Controlling, Finanzen und Brandschutz
- Anhörung im HMDIS und beim RP Gießen



Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichten Aufgaben?

Zur Zeit zahlen einige Gemeinden für teure Einsatzgeräte und Andere zahlen nichts...

Beispiel Drehleiter:

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen benötigen aufgrund der eigenen Einstufung in die Gefährdungsstufen im Rahmen der jeweiligen Bedarfs- und Entwicklungspläne eine Drehleiter.

Zur Zeit zahlen jedoch nur die Städte, die eine haben. Der Landkreis wiederum, unterstützt davon nur diejenigen Städte, die einen Stützpunktvertrag haben.

Die neue Regelung bringt eine Lastenverteilung und damit mehr Gerechtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis.

Somit steht für Alle eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg zur Verfügung. Dieses kann bei den Städtebaulichen-Planungen berücksichtigt werden - Standortvorteil.

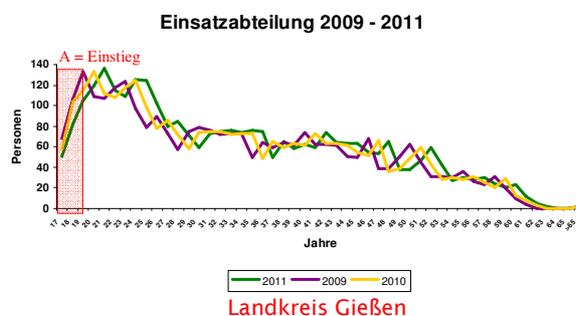


Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichten Aufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 1/6

Im folgenden Diagramm ist die Verteilung der Jahrgangsgruppen der Einsatzkräfte im Landkreis dargestellt.



A) Einstieg in die Feuerwehr:
Aufgrund der niedrigen Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren finden deutlich weniger Jugendliche den Weg in die Einsatzabteilungen, im Jahr

- 2006 ca. 130 Jugendliche
- 2007 ca. 110 Jugendliche
- 2008 ca. 75 Jugendliche
- 2009 ca. 65 Jugendliche
- 2010 ca. 60 Jugendliche
- 2011 ca. 50 Jugendliche

Dementsprechend verschiebt sich die Kurve mit dem hohen Piek nach rechts (lila, gelb, grün).

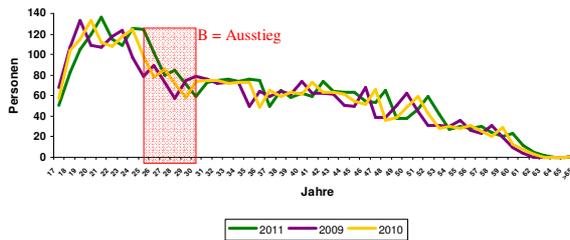


Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 2/6

Einsatzabteilung 2009 - 2011



Landkreis Gießen

B) Ausstieg aus der Feuerwehr am Beispiel der grünen Kurve:

Der Einbruch der Mitgliederzahlen im Alter von

26 Jahren mit ca. 120 Einsatzkräfte zu

31 Jahren nur noch 60 Einsatzkräfte =>

bedeutet einen Rückgang um 50%.

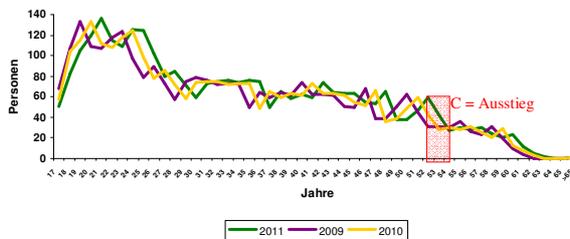


Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 3/6

Einsatzabteilung 2009 - 2011



Landkreis Gießen

C) Ausstieg aus der Feuerwehr im Alter von

53 Jahren mit ca. 60 Einsatzkräfte zu

55 Jahren nur noch 40 Einsatzkräfte =>

bedeutet einen Rückgang um weitere 33%.



Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

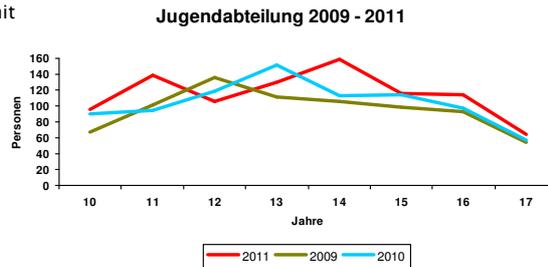
Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 4/6

Auch hier ist am Beispiel der roten Kurve eine Abnahme der Jugendlichen und somit potentiellen Nachwuchskräften der Einsatzabteilung zu sehen.

Im Alter von 14 Jahren noch ca. 160 Jugendliche

Im Alter von 17 Jahren nur noch 80 Jugendliche =>

bedeutet einen Rückgang um 50 %



Von diesen möglichen 80 Jugendlichen, die in die Einsatzabteilung hätten wechseln können, haben aber nur 50 wirklich den Weg von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung gefunden, das heißt, es sind uns **nochmals ca. 40 % „abhanden“** gekommen.

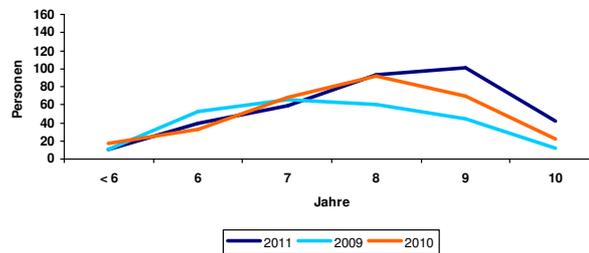


Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 5/6

Kindergruppe 2009 - 2011



Und auch im dritten Diagramm knicken die Kurven vor der Übernahme von der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr ab.



Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 6/6

Durch das neue Konzept werden die zusätzlichen Aufgaben (interkommunale und überörtliche) auf viele Feuerwehren verteilt.

Dadurch, dass der Landkreis Eigentümer der neuen Fahrzeuge wird, ist eine jederzeitige Umstationierung in eine andere Feuerwehr möglich, wenn z. B. nicht mehr genügend Einsatzkräfte (besonders Tagsüber) zur Verfügung stehen.

Die Planungssicherheit der Städte und Gemeinden wird erhöht.



Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren...

Dadurch, dass der Landkreis Eigentümer der neuen Fahrzeuge wird, wird auch die Beschaffung durch den Landkreis abgewickelt.

Die Städte und Gemeinden werden im Verwaltungsaufwand entlastet,

besonders gilt dieses für die ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren.





Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Kostensparnis...

Dadurch, dass die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden, muss nicht jedes Fahrzeug in jeder Gemeinde vorgehalten werden...

Wenn eine Kommune nicht an dem Vertrag teilnimmt, dann muss sie die erforderlichen Einsatzmittel im vollen Umfang selber vorhalten.

Im weiteren Verlauf wird dargestellt, dass eine kreisweite Einsparung von rund 2.000.000€ möglich ist.

Zusätzlich rechnen wir mit einer Förderung IKZ von 100.000€.



Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Übersicht der Vorteile...

Organisatorische Vorteile

- zusätzlichen Aufgaben (interkommunale und überörtliche) werden auf viele Feuerwehren verteilt – Demografischer Wandel
- die Planungssicherheit der Städte und Gemeinden wird erhöht
- Entlastung im Verwaltungsaufwand, besonders für die ehrenamtlichen Führungskräfte

Bauliche Vorteile

- es steht für Alle eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg zur Verfügung
- dieses ist ein Standortvorteil bei der Städtebaulichen-Planung

Finanzielle Vorteile

- Lastenverteilung und damit mehr Gerechtigkeit für die Bürger/innen
- kreisweite Einsparung von rund 2.000.000€ möglich
- Förderung IKZ von 100.000€ möglich



Geänderte Rechtsgrundlagen

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von
Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz
(Entwurf, Stand: 9. August 2012)

zwischen dem
Landkreis Gießen, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,

und
der Gemeinde

der Stadt:

Vorbemerkung:

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz.
Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer
Kooperation entschlossen. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von
bestimmten Fahrzeugen übernehmen, und sie sodann den übrigen Vertragspartnern
mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.
Die Reihenfolge der Beschaffung erfolgt nach einer von den Vertragspartnern
gemeinsam erstellten Prioritätenliste. Ebenso soll der Standort der Fahrzeuge
möglichst einvernehmlich festgelegt werden.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Fahrzeuge stehen, sollen für die
Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich sein. Hierfür erhalten sie jährlich eine
pauschale Aufwandsentschädigung durch den Landkreis Gießen.
Die Städte und Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und
Unterhaltung der Fahrzeuge.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1



Geänderte Rechtsgrundlagen

Aufgrund des **Brandschutzhilfeleistungsgesetzes** BrSHG aus dem Jahre
1970 wurden vom Landkreis 1977 **sogenannte Stützpunktverträge** mit
den Städten Hungen, Grünberg, Linden und Lollar geschlossen, wonach
diesen Städten überörtliche Aufgaben im Brandschutz im Auftrag des
Landkreises zugeordnet wurden.

Mit Einführung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzes HBKG
im Jahre 1998 und der Fortschreibung im Jahre 2009 **wurden die
Rechtsgrundlagen verändert.**

Detaillierte Zuteilungen von kommunalen, interkommunalen und von
überörtlichen Aufgaben nicht nur im Brandschutz, sondern auch in der
Allgemeinen Hilfe werden nun gemäß **der Feuerwehr-Organisations-
verordnung** FwOVO vom 10. Oktober 2008 vorgenommen.

Die bisherigen Stützpunktverträge laufen zum 31.12.2012 aus.



Geänderte Rechtsgrundlagen

BrSHG § 4 Aufgaben der Landkreise

05.10.1970

(2) Die Landkreise haben ...
2 **Stützpunktfeuerwehren** sowie Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren zu planen und die bei Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen...



HBKG § 4 Aufgaben der Landkreise

02.12.2009

(1) Die Landkreise haben ...
2 ~~Stützpunktfeuerwehren~~ **sowie für** Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes **und der Allgemeinen Hilfe** im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren **eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben** sowie die bei **der** Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen...

[Anmerkung: Ist Teil dieses Konzeptes.]



Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO

05.10.2008

**Anlage zur FwOVO:
Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)**

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3





●●●●● Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO

Für jeden **Schutzbereich** innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen.

[Anmerkung: Dieses ist in den örtlichen BEP der Städte und Gemeinden erfolgt.]

Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4 FwOVO).

[Anmerkung: Die Regelhilfsfrist liegt bei 10min. Vor Ort müssen 6 Einsatzkräfte eingetroffen sein.]

Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche.

In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten.

Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein.

[Anmerkung: Z. B. die FF-Staufenberg-Mitte ist für drei Stadtteile zuständig.]

Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.



●●●●● Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 der Stadt- oder Gemeindefeuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen.

Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden.

Die Einsatzmittel der einzelnen Ortsteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.

Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 der FwOVO und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.



Die Mindestausrüstung der **Stufe 1** soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten,

Vertragsgegenstand

die Mindestausrüstung der **Stufe 2** kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.

[Anmerkung: Nicht zu Verwechseln mit HBKG § 22 Nachbarliche Hilfe]

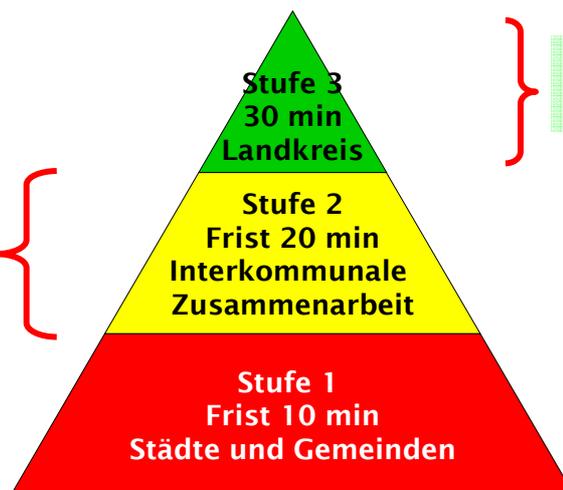
Die Mindestausrüstung der **Stufe 3** ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.

Besondere in den Gefährdungstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

[Anmerkung: Z. B. Maßnahmen des Landkreises bei der Wasserrettung und der Höhenrettung.]



Vertragsgegenstand



Überörtliche
Planung des
Landkreises



Die Mindestausrüstung der **Stufe 2** muss in der Regel innerhalb von **20 Minuten** nach der Alarmierung

und die Mindestausrüstung der **Stufe 3** innerhalb von **30 Minuten** nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können.

Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.



Betrachtet werden die Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 und 3 gemäß FwOVO.

Nicht betrachtet werden die Fahrzeuge der Stufe 1 – Gemeinde/Stadt.

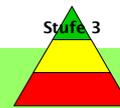
Stufe 2 (interkommunal 20min)

TLF 4000
DL(A)K
GW-L
HLF mit Maschinelle ZugEinrichtung
GW-L/Gefahrzeug
GWG



Stufe 3 (Landkreis 30min)

GW-L/Wasserversorgung	[Hungen]
GW-Atenschutz/Strahlenschutz	[Grünberg]
ELW 2	[Gießen]
RW (Rüstwagen)	[Reiskirchen]
Dekon Personen	[Linden]
Strahlenspürtruppfahrzeug	[Linden]
GABC-Erkunder	[Gießen]
LF-KatS-Bund	[Lollar]
	[Grünberg]





Ausrüstungsstufe 2

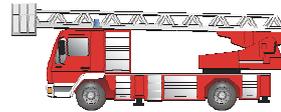
Kostenträger sind die Städte und Gemeinden nach diesem Vertrag.

Die Kosten für
· 5 Drehleitern,
· 4 Tanklöschfahrzeuge,
· 1 Gerätewagen Gefahrgut,
· sowie die Mehrkosten für 4 maschinelle Zugeinrichtungen werden durch die Einwohner der 17 Städte und Gemeinden geteilt (ohne Gießen).

Die Stadt Gießen unterhält auf eigene Kosten
· 1 Drehleiter und
· 1 Tanklöschfahrzeug.

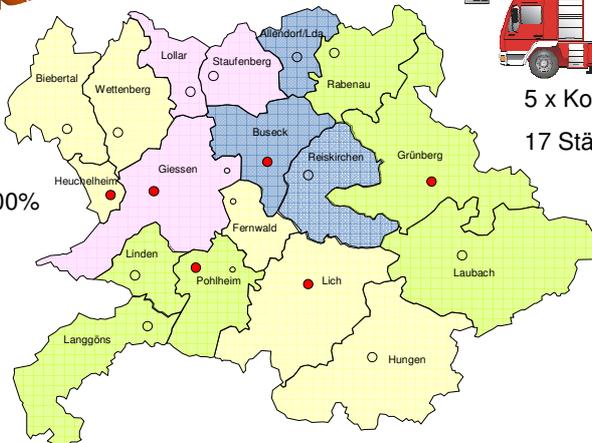
Die Stadt Gießen unterhält
· 1 Wechselladerfahrzeug WLF,
· 1 Wechselbehälter WAB Atemschutz/Strahlenschutz und
· 1 Wechselbehälter Gefahrgut.

Für die Kosten des WLF und der beiden WAB erhält die Stadt Gießen von den anderen 17 Städten und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 25%.



5 x Kosten 100%
17 Städte/Gemeinde

1 x Kosten 100%
Stadt Gießen





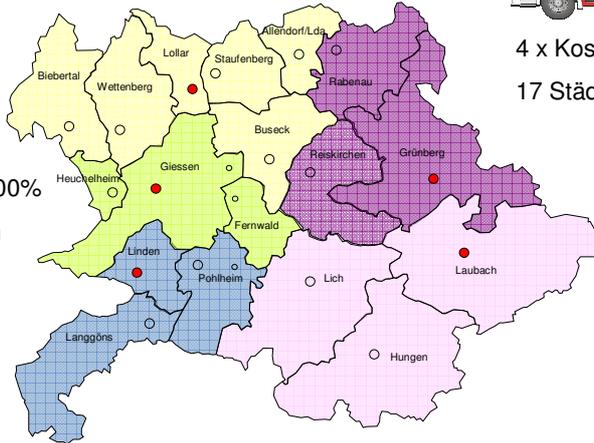
Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

TIF 4000



4 x Kosten 100%
 17 Städte/Gemeinde

1 x Kosten 100%
 Stadt Gießen



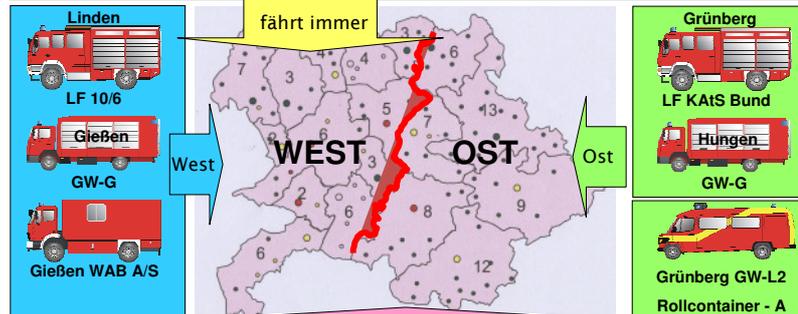
Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

GABC-Zug Land Hessen

Führung



Mannschaft +
 Einsatzmittel



bei Bedarf





Ausrüstungsstufe 2

Kostenträger sind die Städte und Gemeinden nach diesem Vertrag.

	Pauschal	Wartung	Führerschein		
5x DL(A)K	2.500€	1.500€	1.000€	=	25.000€ / Jahr
4x TLF 4000	2.500€	1.000€	1.000€	=	18.000€ / Jahr
25% GW A/S - Gießen					1.125€ / Jahr
25% GW G - Gießen					1.125€ / Jahr
GW G Hungen					<u>4.500€ / Jahr</u>
					49.750€ / Jahr

Jährlicher Unterhalt

49.750€ / 180.000 Einwohner = 28 cent/Einwohner * a



Ausrüstungsstufe 2

Kostenträger sind die Städte und Gemeinden nach diesem Vertrag.

Neu-Anschaffungen werden in einer Bürgermeisterdienstversammlung beschlossen und auf die Prioritätenliste der Städte und Gemeinden gesetzt.

Beispiel:

2012 Erstellung der Prioritätenlisten

2013 Förderbescheid durch das Land Hessen und Ausschreibung

2014 Kauf des Fahrzeuges

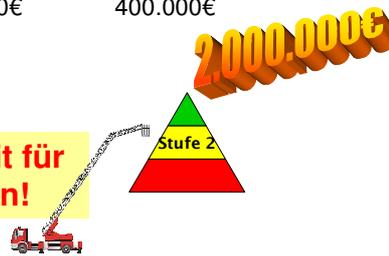
Somit können die Haushaltsplanungen für 2014 entsprechend berücksichtigt werden.



Einsparungen der Städte und Gemeinden:

	Anschaffung	Unterhalt in 25 Jahren
GW Gefahrgut Grünberg	250.000€	100.000€
GW Gefahrgut Linden	250.000€	100.000€
Flutlichtmast Linden	100.000€	50.000€
GW-Wasserversorgung	100.000€	50.000€
4 mal RW 1	600.000€	400.000€

**Bei einer Planungssicherheit für
alle Städte und Gemeinden!**



IKZ 100.000€?

Die erwartete Förderung aus IKZ Mitteln wird für:

- die Revisionen der vier Drehleitern
Heuchelheim, Grünberg, Buseck und Lich und
- den Umbau des Tanklöschfahrzeuges Laubach aufgewendet.





Ausrüstungsstufe 3

Kostenträger ist der Landkreis Gießen.



Für den Unterhalt dieser Fahrzeuge erhält der Landkreis teilweise Finanzmittel vom Bund bzw. vom Land, die an die Standorte weitergegeben werden.

Die restlichen Mittel wendet der Landkreis auf.

Aufgrund des besonderen Risikos wird in der Stadt Gießen ein eigener Rüstwagen in der Ausrüstungsstufe 1 vorgehalten.

Dieser kann (sofern verfügbar – Parallelsätze in der Stadt) auch zu Einsätzen im Landkreis alarmiert werden. Hierfür gibt es keinen Kostenersatz im Sinne des gemeinsamen Vertrages.

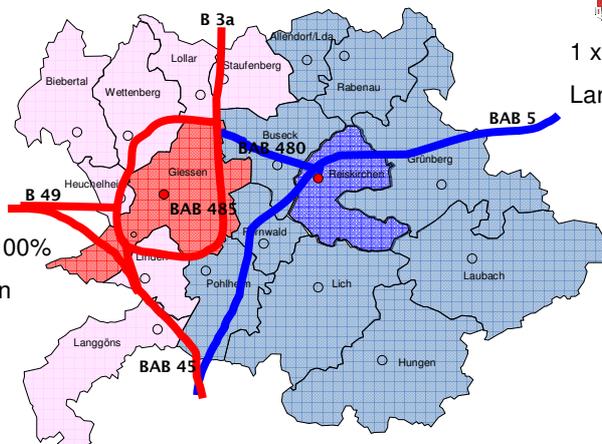


Rüstwagen und Rettungssatz Bahn



1 x Kosten 100%
Landkreis

1 x Kosten 100%
Stadt Gießen





ELW 2 und GW luK – KatS-Land



2 x Kosten 100%

Land Hessen



Stadt GI erhält
jährliche
Zuwendungs-
pauschale



GW A/S



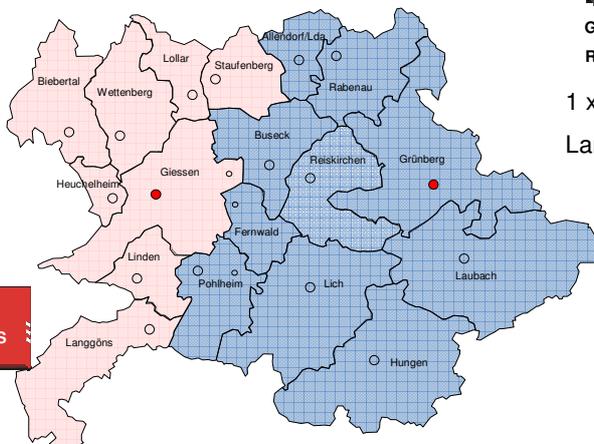
Grünberg GW-L2

Rollcontainer - A

1 x Kosten 100%

Landkreis Gießen

Stadt GI erhält
jährliche
Zuwendungs-
pauschale





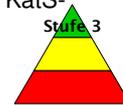
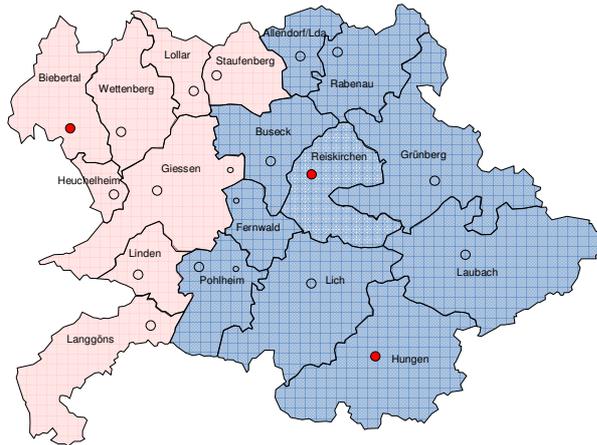
GW - Wasserversorgung

Zurzeit keine Regelung erforderlich.

Überall stehen Schlauchmaterial und GW bereit.

Der Landkreis hat die GW – L2 in Biebertal und Reiskirchen über die Kreisförder-RL gefördert.

In Hungen steht ein SW- 2000 – KatS-Bund.



KatS-Bund / Land



LF-KatS Bund -Str



LF KatS Bund



ABC-Erk - Bund



GW-StrSpTr - Land



Dekon-P- Bund



Städte erhalten jährliche Zuwendungs-pauschalen





FwOVO: Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Über den Vertrag hinaus, unterstützt der Landkreis die Städte und Gemeinden in der Risikoabwägung, die über das örtliche Gefahrenpotential hinausgeht (überörtlich), z. B.:

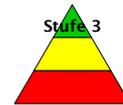
Vertrag geschlossen:

Wasserrettung: Vertrag mit der DLRG Heuchelheim, der DLRG Gießen und der DRK Wasserwacht besteht

Vertrag angedacht:

Bevölkerungswarnung: über das KAB des DRK-GI bei z. B.: Großunfall, Amok-Lage, Pandemie, Tierseuche, Stromausfall, Trinkwasserverunreinigungen

Tierrettung und Höhenrettung: mit der Stadt Gießen



Kosten für den Landkreis

	Pauschal	Wartung	Führerschein		
RW Reiskirchen	2.500€	1.000€	1.000€	=	4.500€ / Jahr
Atemschutz Lollar und Grünberg				=	4.500€ / Jahr
					9.000€ / Jahr

Jährlicher Unterhalt

Zuzüglich: der Mittel des Bundes und des Landes ca. 30.000€

Wasserrettung 5.000€

Höhenrettung 6.000€

Bevölkerungswarnung und Tierrettung ???

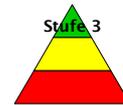




Kosten für den Landkreis

Anschaffung

Anschaffung RW	ca. 400.000€
Abzüglich des Zuschusses durch das Land Hessen	ca. 233.350€
Anschaffung nur Atemschutz	ca. 150.000€
Abzüglich des Zuschusses durch das Land Hessen	ca. 82.500€



Finanzplanung der Städte und Gemeinden 2013 bis 2017





Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2013 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner

Beschaffung eines Wechsellader Atemschutzes/Strahlenschutzes (Stufe 2 der FWOVO)
(Stufe 2 der FWOVO)
Gesamtkosten: ca. 80.000,00 €
Finanzierung: Stadt Gießen 60.000,00 €
Städte/Gemeinden Landkreis Gießen (0,11 € / Pro Einwohner) 20.000,00 €
80.000,00 €



Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2014 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner

Übernahme der Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000) von Grünberg und Linden (Stufe 2 der FWOVO)
Gesamtkosten: 730.500 €
Finanzierung: 1. Zuwendung Land Hessen 93.150,00 € (Linden)
58.500,00 € (Grünberg)
2. Erstattung durch die Versicherung (Verunfallte Fahrzeug Grünberg) 115.000,00 €
3. Städte und Gemeinden des Landkreises (2,60 € / Einwohner) 463.850,00 €
730.500,00 €





Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2015

Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner

Kauf einer Drehleiter für Pohlheim (Stufe 2 der FWOVO)

Gesamtkosten: 510.000 €
Finanzierung: Zuwendung Land Hessen 178.500,00 €
35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 331.500,00 €
2) Städte und Gemeinden (1,85 € / Einwohner) 510.000,00 €



Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2016

Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner





Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgeschene - Maßnahmen

2017 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
 Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
 0,28 Cent/ Einwohner

Kauf einer Drehleiter für Buseck (Stufe 2 der FWOVO)

Gesamtkosten: 510.000 €
 Finanzierung: Zuwendung Land Hessen
 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 2) Städte und Gemeinden (1,85 €/ Einwohner)

178.500,00 €
 331.500,00 €
 510.000,00 €



Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Finanzplan nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Kommune	Einwohner	2013		2014		2015		2016		2017			
		jährliche Unterhaltungskosten	Beschaffung WAB A.S.*	jährliche Unterhaltungskosten	Übernahme TLF 4000**	jährliche Unterhaltungskosten	Beschaffung DLK Pohlheim**	jährliche Unterhaltungskosten	jährliche Unterhaltungskosten	Beschaffung DLK Buseck**	Gesamt		
7 Allendorf	4384	1137,92	447,04	1584,96	1137,92	10586,40	11704,32	1137,92	7518,40	8656,32	1137,92	7518,40	8656,32
8 Biebental	9689	2791,32	1098,59	3889,91	2791,32	25919,40	28710,72	2791,32	18442,65	21223,97	2791,32	18442,65	21223,97
9 Buseck	12989	3597,44	1413,26	5010,72	3597,44	33404,80	37002,24	3597,44	23788,90	27386,34	3597,44	23788,90	27386,34
10 Fernwald	8667	1886,76	733,37	2620,13	1886,76	17334,20	19220,96	1886,76	12333,95	14200,71	1886,76	12333,95	14200,71
11 Griesberg	11943	3876,04	1522,73	5398,77	3876,04	35991,60	39867,64	3876,04	25693,55	29485,59	3876,04	25693,55	29485,59
12 Heuchelheim	7572	2120,16	832,52	2952,68	2120,16	19667,20	21807,36	2120,16	14008,20	16128,36	2120,16	14008,20	16128,36
13 Hungen	11219	3505,32	1377,09	4882,41	3505,32	32549,40	36054,72	3505,32	23180,15	26685,47	3505,32	23180,15	26685,47
14 Langgöns	11813	3307,64	1299,43	4607,07	3307,64	30713,60	34021,24	3307,64	21854,05	25169,69	3307,64	21854,05	25169,69
15 Laubach	8842	2755,76	1062,62	3818,38	2755,76	25699,20	28444,96	2755,76	18207,70	20863,46	2755,76	18207,70	20863,46
16 Lich	12284	3722,32	1462,34	5184,66	3722,32	34884,40	38606,72	3722,32	24931,90	28664,22	3722,32	24931,90	28664,22
17 Linden	12252	3430,66	1347,22	4777,88	3430,66	31952,00	35382,66	3430,66	22998,20	26428,86	3430,66	22998,20	26428,86
18 Lollar	8665	2762,20	1095,15	3857,35	2762,20	25649,00	28411,20	2762,20	18260,25	21012,45	2762,20	18260,25	21012,45
19 Pansheim	6175	9077,80	3584,85	12662,65	9077,80	47151,00	52228,80	9077,80	33649,70	38627,55	9077,80	33649,70	38627,55
20 Pöhlbach	6157	1445,96	567,27	2013,23	1445,96	13489,20	14935,16	1445,96	9640,45	10984,41	1445,96	9640,45	10984,41
21 Reschke	10484	2935,52	1153,24	4088,76	2935,52	27299,40	30193,92	2935,52	19396,40	22330,92	2935,52	19396,40	22330,92
22 Stadtensiefen	8057	2295,96	899,27	3195,23	2295,96	20940,00	23034,96	2295,96	14895,45	17161,41	2295,96	14895,45	17161,41
23 Wottenberg	12407	3473,36	1364,77	4838,13	3473,36	32269,20	35742,56	3473,36	22952,95	26426,91	3473,36	22952,95	26426,91

25 * Einwohner laut statistischem Landesamt zum Stichtag 31.12.2011
 26 ** Die Zuwendungen sind über 25 Jahre abzuschreiben





Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

Finanzplan nach dem Fahrze

2013				
Kommune	Einwohner*	jährliche Unterhaltungskosten	Beschaffung WAB A/S**	Gesamt
Allendorf	4064	1137,92	447,04	1584,96
Biebertal	9969	2791,32	1096,59	3887,91
Buseck	12848	3597,44	1413,28	5010,72
Fernwald	6667	1866,76	733,37	2600,13
Grünberg	13843	3876,04	1522,73	5398,77
Heuchelheim	7572	2120,16	832,92	2953,08
Hungen	12519	3605,32	1377,09	4882,41
Langgöns	11813	3307,64	1299,43	4607,07
Laubach	9842	2755,76	1082,62	3838,38
Lich	13294	3722,32	1462,34	5184,66
Linden	12252	3430,56	1347,72	4778,28
Lollar	9865	2762,20	1085,15	3847,35
Pohlheim	18135	5077,80	1994,85	7072,65
Rabenau	5157	1443,96	567,27	2011,23
Reiskirchen	10484	2935,52	1153,24	4088,76
Staufenberg	8057	2255,96	886,27	3142,23
Wettenberg	12407	3473,96	1364,77	4838,73

* Einwohner laut statistischem Landesamt zum Stichtag 31.12.2011
** Die Zuwendungen sind über 25 Jahre abzuschreiben



Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	KatS – Land	KatS-Bund	Baujahr	17 Städte	Landkreis
DLK Heuchelheim		X				2001		
DLK Pohlheim		X				2015	331.500	
DLK Lich		X				2001		
DLK Grünberg		X				2002		
DLK Buseck		X				2017	331.500	
DLK Gießen	X					2012	X	
TfL Lollar		X				1996		
TfL Grünberg		X				2014	191.750	
TfL Linden		X				2014	272.100	
TfL Laubach		X				2001	25.000	
TfL Gießen	X					1995	X	
RW Gießen	X					2011	x	
RW Reiskirchen			X			2013		233.350
Strahlenschutz Lollar			X			2013		25.000
Atemschutz Grünberg			X			2014		82.500
GW A/S Gießen	X 75%	X 25%				2013	20.000	
lUK-Kw Gießen				X		Land		
ELW 2 Gießen				X		Land		
GABC-Erkunder Gießen					X	Bund		
StrSpür Linden				X		Land		
GWG Gießen	X 75%	X 25%				?	?	
GWG Hungen		X				2008		
SW 2000 Hungen					X	Bund		
Dekon P Linden					X	Bund		
WLF Gießen	X 75%	X 25%				2007		



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Von: Schmitt, Klaus-Dieter

Gesendet: Dienstag, 30. Oktober 2012 08:48

An: Schneider, Anita; Liebich, Udo; Binsch, Mario; Kreuder, Thomas; Heuser-Neissner, Uta; Scheld, Norbert; Euler, Thomas; Becker, Thorsten; Huber, Antonie; Iglar-Schmalor, Friederike; Dongov, Helga; Heieis, Jutta

Betreff: KA-Vorlage 0551/2012: Feuerwehrfahrzeugkonzept im Brand- und Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur KA-Vorlage 0551/2012 (Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinde im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises Gießen) nimmt der Fachdienst Finanzen aus haushaltsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Landkreis Gießen anzuschaffenden Fahrzeuge (Aufzählung: Rüstwagen, Gerätewagen Atemschutz, DLK) stehen im Eigentum des Landkreises Gießen und sind damit auch im Anlagevermögen des Landkreises entsprechend zu bilanzieren. Die gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Kostenbeteiligung an der Anschaffung der Fahrzeuge stellt für den Landkreis Gießen eine empfangene Zuweisung für investive Maßnahmen dar. Gemäß § 38 Abs.4 GemGVO sind von der Gemeinde empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen. Hiernach wird der Landkreis Gießen die von den Städten und Gemeinden geleisteten Investitionszuweisungen für die Anschaffung der vorgenannten Fahrzeuge in seiner Bilanz als Sonderposten (Bilanzposition 2.1.1. gem. Muster 20 GemHVO) passivieren. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Feuerwehrfahrzeuges. Die ebenfalls in § 3 genannten Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge werden von Landkreis als ordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung abgewickelt.

Gleichzeitig haben die Städten und Gemeinden die dem Landkreis Gießen gewährten Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposten 1.1.2 gem. 20 GemVO) zu aktivieren. Die Abschreibung (Afa) der Investitionszuweisungen hat ebenfalls über den gleichen Zeitraum der Nutzungsdauer des jeweiligen Feuerwehrfahrzeuges zu erfolgen.

Auswirkungen für die künftige Haushalts- und Investitionsplanung:

Im Entwurf des Haushaltes 2013 sind die finanziellen Auswirkungen wie folgt dargestellt:

- Kostenerstattung der Städte und Gemeinden für die Unterhaltung der überörtlichen Feuerwehrfahrzeuge mit 40.000 €. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Kommunen wird nach dem Einwohnerschlüssel berechnet.
- Einmalige Zuweisungen des Landes Hessen für die IKZ-Maßnahme in Höhe 100.000 €
- Kostenbeteiligung des Landkreises (Verwendung der IKZ-Mittel) für die Drehleiterinspektionen in den Städten Lich, Grünberg und Buseck sowie Umrüstung des Tankfahrzeuges Laubach in Höhe.

Im Finanzhaushalt für 2013 wurde die Beschaffung eines Rüstwagens mit investiven Kosten in Höhe von 400.000 € berücksichtigt. Die Beteiligung des Landes an den förderfähigen Kosten (66 %) wurde mit 165.000 € eingeplant. Im Investitionsprogramm bis 2016 wurden die vorgesehenen Anschaffungen, die der Landkreis Gießen vornimmt, berücksichtigt. Weiterhin wurden in der Finanzplanung die investiven Zuweisungen der Städte und Gemeinden sowie die Zuweisungen des Landes eingeplant. Es ist darauf zu achten, dass entsprechend des Investitionsprogrammes und des zu Grunde liegenden ö.-r. Vertrages die jeweiligen Investitionssummen in den jeweiligen Haushalten der Folgejahre einzuplanen sind.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Klaus Dieter Schmitt

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Außergerichtliche Einigung zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, folgender außergerichtlicher Einigung mit der ZR-Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen der beiden Parteien zuzustimmen:

1. ZR zahlt die bisher geforderten Betriebskosten (Strom, Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren, Gas, Wasser, Abwasser, Versicherungen) ab 2008 i.H.v. 291.390 Euro an den Landkreis Gießen.
2. Der Landkreis Gießen verzichtet auf alle Forderungen in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Waage durch ZR (Eichung und Nutzungsentgelte) i.H.v. 204.689 Euro.
3. Der Landkreis Gießen zahlt einen gestaffelten Ausgleich für die Mindermengen Sperrmüll für die Jahre 2008 bis 2010: 2008 75.000 Euro, 2009 50.000 Euro, 2010 25.000 Euro. Die bereits gezahlten 110.000 Euro waren bislang ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die Forderung der ZR für Jahr 2007 geleistet worden; dieser Betrag verbleibt bei der ZR, eine weitere Zahlung für 2007 erfolgt nicht.
4. Der Landkreis Gießen erstattet ZR die Wiege- und Entsorgungskosten für Landkreismüll, soweit entsprechende Nachweise von ZR vorgelegt werden. Die Summe beträgt ca. 42.000 Euro.
5. Damit sind die unter Ziffer 1-4 gegenseitig genannten Ansprüche der Parteien abgegolten und erledigt. Von der Abgeltungswirkung mit umfasst sind auch die Instandhaltungsaufwendungen von ZR in Höhe von 61.717,02 Euro gemäß Mahnung der ZR vom 14.12.2011. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehende Abgeltungsvereinbarung keine präjudizierende Wirkung für mögliche Ansprüche der Parteien aus den genannten Rechtsverhältnissen für die Zeit ab dem 01.01.2013 hat.
6. Die Parteien (ZR und Landkreis) sind sich darüber einig, dass der zwischen Ihnen bestehende Mietvertrag über das Grundstück Lahnstraße 220 vom 01.03.2005 und der Dienstleistungsvertrag der Notarin Dr. Dormann vom 12.09.2006 der Aktualisierung bedarf. Die Parteien verpflichten sich hierzu in Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einzutreten, mit Wirksamkeit zum 01.01.2013 überarbeitete Verträge in Kraft zu setzen. Die Vertragsverhandlungen sollen insbesondere folgende Punkte umfassen:

Festlegung des genehmigungsrechtlichen Betreibers der Abfallumschlagstation und des Abfallwirtschaftszentrums;

Vergütung ZR für Wiegevorgänge außerhalb der Öffnungszeiten (Terminalwiegung);

Vergütung für Nutzung der Waage durch ZR für eigene Zwecke;

Kostentragung Instandhaltung und Reparaturen der Abfallumschlagstation und des Abfallwirtschaftszentrums;

Kostentragung Betriebskosten (insbesondere Strom, Wasser, Versicherung) der Abfallumschlagstation und des Abfallwirtschaftszentrums.

Die Verhandlungen zu den in Ziffer 6 genannten Verträgen sind bis zum 31.03.2013 abzuschließen.

Begründung:

Zwischen der ZR Recycling GmbH und dem Landkreis Gießen als Träger der Abfallentsorgung bestehen Verträge, die die Nutzung des Grundstücks Lahnstraße durch die ZR betreffen sowie die Entsorgung von Müll. Die bestehenden vertraglichen Regelungen wurden in der Vergangenheit durch die Vertragsparteien unterschiedlich interpretiert, so dass sich gegenseitige Forderungen ergaben. Diese Forderungen wurden zum Teil ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeglichen, der größte Teil blieb aber mangels Einigung offen. Die vorliegende außergerichtliche Einigung soll einen vollständigen Ausgleich der bestehenden Forderungen und eine klare vertragliche Regelung ab 01.01.2013 erreichen. Die Parteien vermeiden mit der Regelung einen Rechtsstreit in Form eines Schiedsgerichtsverfahrens, welches Kosten in Höhe von über 100.000 € verursachen würde. Mit der vorliegenden Einigung dokumentieren die Vertragsparteien ihren Willen zur weiteren guten Zusammenarbeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 192.000 Euro.
Die Mittel / VE stehen zur Verfügung
– im Teilergebnishaushalt 53.7.01.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Dezernat III

Organisationseinheit

Eva Goldbach

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Leg 26.11.2012

DIE LINKE.

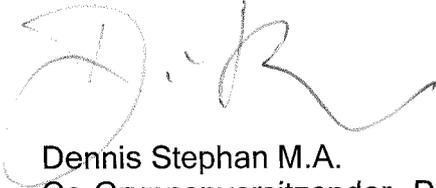
Dennis Stephan
Gruppensprecher
Kieselgurweg 26
35418 Buseck
Tel. (06408) 620 57 94
dennishungen2@yahoo.de
www.linke-giessen.de

Vorlage Nr.: 0578/1 2012

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

hiermit bitte ich für die Gruppe „Die Linke.“ um Aufnahme des folgenden Berichtsantrages auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages.

Vielen Dank im Voraus,
mit sozialistischem Gruß,



Dennis Stephan M.A.
Co-Gruppenvorsitzender „Die Linke.“ im Kreistag
des Landkreises Giessen

Berichts Antrag der Fraktion „Die Linke.“ im Kreistag

„Bildung und Teilhabe für alle Kinder in Armut“

Der KA möge im Ausschuss für Arbeit, Kreisentwicklung usw. UND im Ausschuss für Soziales, usw. zeitnah berichten:

- a)
Haben auch Kinder von Eltern, die sich in der Bundesrepublik um Asyl bewerben und die zeitweise auf dem Gebiet unseres Landkreises leben, Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und
- b)
wurden deren Eltern in für Sie verständlicher Form auf diese Ansprüche und den genauen Ablauf der Antragsstellung hingewiesen?
- c)
In welcher Form und Sprache wurde das gegebenenfalls getan?
- d)
Wurden für die Weitergabe dieser Information gegebenenfalls bei bestehenden Sprachbarrieren auch Dolmetscher eingeschaltet?
- e)
Wie viele Personen hatten derzeit/ hätten in 2011 Anspruch auf solche Leistungen gehabt?

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Universitätsstadt Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gastschulbeiträge mit der Universitätsstadt Gießen.

Begründung:

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gastschulbeiträge zum 31. Juli 2012 gekündigt.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Stadt und Landkreis wurden die Gastschulbeiträge neu verhandelt. Im Mittelpunkt steht die Garantie für die Kreisschülerinnen und -schüler zum Übergang in die Oberstufenschulen der Stadt Gießen. Dies gilt für die gymnasialen Oberstufen, Beruflichen Gymnasien, Fachoberschulen sowie das Abendgymnasium.

Es wurde sich darauf verständigt, den erhöhten Gastschulbeitrag als Pauschale in Höhe von 340 € je Schülerin und Schüler zu erheben. Eine Anpassungsklausel entsprechend der Veränderung der vom Hessischen Kultusministerium festgelegten Gastschulbeiträge wurde vereinbart. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird.

Damit wird eine Reduzierung der Gastschulbeiträge in Höhe von ca. 300.000 € erreicht.

Die Senkung der Gastschulbeiträge ist eine Maßnahme im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, die damit umgesetzt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel stehen zur Verfügung

– im Teilergebnishaushalt 21.8.01.00 und 23.1.01.00.

Folgekosten:

Jährlich ca. 430.000 €.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat III

Organisationseinheit

Gerhard Greilich

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Gießen

vertreten durch

den Magistrat

Berliner Platz 1, 35390 Gießen

- nachstehend „Stadt Gießen“ genannt -

und dem

Landkreis Gießen

vertreten durch

den Kreisausschuss

Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- nachstehend „Landkreis Gießen“ genannt -

wird gemäß § 140 Abs. 1, 3 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 , Alt. 2 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Kooperationen zwischen den Schulträgern Stadt und Landkreis

(1) Die Stadt Gießen und der Landkreis Gießen entwickeln die Angebote im Bereich der schulischen Bildung in enger Kooperation.

(2) Sie verpflichten sich, insbesondere in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

1. Die Schülerströme werden jährlich untersucht und prognostiziert.
2. Stadt und Landkreis Gießen schreiben ihre Schulentwicklungspläne in enger Abstimmung fort.
3. Um Doppelangebote an beruflichen Schulen zu vermeiden, werden Anträge der Schulen auf neue Ausbildungsgänge und Schulformen in enger Abstimmung behandelt.
4. Es werden gemeinsame Initiativen entwickelt, um die Übergänge von der Sekundarstufe I in gymnasiale Oberstufen, berufliche Gymnasien und Fachoberschulen zu sichern und aufeinander abzustimmen.

§ 2

Beschulung durch die Stadt

(1) Die Stadt Gießen gestattet den Schülerinnen und Schülern des Landkreises Gießen gem. § 140 Abs 1, 3 HSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 KGG nach der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 aus den folgenden Schulen in die Oberstufen der Schulen der Stadt Gießen (gymnasiale Oberstufen, Berufliche Gymnasien, Fachoberschulen, Abendgymnasium) zu wechseln:

- Gesamtschule Lumdatal, Allendorf/Lda.
- Gesamtschule Busecker Tag, Buseck
- Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Lich
- Anne-Frank-Schule, Linden
- Adolf-Reichwein-Schule, Pohlheim
- Gesamtschule Gleiberger Land, Wettenberg.

(2) Die Stadt Gießen garantiert, für alle Schülerinnen und Schüler der in Abs. 1 genannten Landkreisschulen aus den Jahrgangsstufen 9 bzw. 10 die Übergänge in die Oberstufe einer Schule der Stadt Gießen sicherzustellen.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 der Realschulzweige der betreffenden Schulen in eine Oberstufe der Stadt Gießen wechseln.

(3) Die Schulleitungen der nach Abs. 1 betroffenen Kreisschulen und der Oberstufenschulen der Stadt werden von den Vertragspartnern über diese Verpflichtungen mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit untereinander sowie der entsprechenden Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern informiert.

(4) Der Landkreis Gießen verzichtet im Gegenzug auf die Einrichtung weiterer Oberstufen an den Schulen des Landkreises.

Die Pflichten des Landkreises als Schulträger nach den §§ 70 und 88 Abs. 3 Nr. 1 HSchG bleiben unberührt.

Schüler aus dem Kreisgebiet, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch keine Oberstufe der Stadt Gießen besuchen wollen, haben im Rahmen der tatsächlich bestehenden Kapazitäten gem. § 70 HSchG einen Anspruch auf Aufnahme in eine Oberstufe des Landkreises.

§ 3

Beschulung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis gestattet den Schülerinnen und Schülern der Stadt gem. § 140 Abs 1, 3 HSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 KGG den Besuch

1. der Gesamtschule Busecker Tal für Schülerinnen und Schüler aus dem Gießener Stadtteil Rödgen,
2. der Limesschule und der Adolf-Rechwein-Schule in Pohlheim für Schülerinnen und Schüler aus dem Gießener Stadtteil Petersweiher

(2) Die Pflichten der Stadt als Schulträger nach den §§ 70 und 88 Abs. 3 Nr. 1 HSchG bleiben unberührt. Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, haben im Rahmen der tatsächlich bestehenden Kapazitäten gem. § 70 HSchG einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule der Stadt.

§ 4 Erhöhte Gastschulbeiträge

(1) Abweichend von der Regelung der §§ 163, 165 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 erhebt die Stadt erhöhte Gastschulbeiträge für den Besuch ihrer Schulen durch Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen außerhalb der Stadt Gießen haben und erst nach Klasse 9 bzw. 10 auf eine gymnasiale Oberstufe, ein Berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule oder das Abendgymnasium in Schulträgerschaft der Stadt Gießen wechseln.

(2) Der erhöhte Gastschulbeitrag wird zusätzlich zu den durch Rechtsverordnung des Hessischen Kultusministeriums festgelegten Beiträgen als jährliche Pauschale in Höhe von 340,- € je Schülerin und Schüler erhoben. Diese Pauschale verändert sich prozentual in gleicher Weise wie der durch das Hessische Kultusministerium für die jeweilige Schulform festgelegte Gastschulbeitrag. Basisjahr für die Berechnung ist das Jahr 2012.

§ 5 Stichtage

(1) Für die Berechnung der Gastschulbeiträge sind die vom Hessischen Kultusministerium zum jährlich festgelegten Stichtag für die Schulen herausgegebenen Schülerzahlen des auf das Abrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.

(2) Die entsprechenden Schülerlisten sind dem jeweilig anderen Schulträger bis spätestens zum 31.12 eines jeden Jahres vorzulegen. Eventuelle Beanstandungen sind bis zum 30.6. des jeweiligen Folgejahres anzuzeigen.

§ 6 Zeitraum

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. August 2012 in Kraft.

(2) Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird.

(3) Sollten sich die Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Landkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz wesentlich ändern, kann die Vereinbarung zum Ende des nächsten Quartals gekündigt werden.

Eine vor Inkrafttreten einer solchen Änderung der Gesetzeslage ausgesprochene Kündigung wird erst mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

§ 7 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 26 II KGG dem Hessischen Kultusministerium als Aufsichtsbehörde angezeigt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung als auch Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Durch eine von der Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmung erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.

(2) Soweit eine Bestimmung des Vertrags, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Gießen
Der Magistrat

Gießen, den

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, den

.....
Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

.....
Anita Schneider
(Landrätin)

.....
Astrid Eibelshäuser
(Stadträtin)

.....
Dr. Christiane Schmahl
(Kreisbeigeordnete)

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013; Investitionsprogramm für die 2012 bis 2016
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung.

Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan 2013 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016.

Begründung:

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung und der Aufstellung des Investitionsprogrammes wird verwiesen:

§ 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 97 und § 101 HGO

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Schmitt

Heies
Fachbereichsleiterin

O b w a l d
Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Haushaltssatzung

des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 786) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 794), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	277.130.280
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	292.334.060
mit einem Saldo von	-15.203.780
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.104.000
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	368.000
mit einem Saldo von	736.000
mit einem Fehlbedarf von	-14.467.780

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-12.459.980
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.209.875
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.870.160
mit einem Saldo von	-6.660.285
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.960.285
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.226.000
mit einem Saldo von	-4.267.715
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-23.385.980

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

6.660.285 EUR

festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, in Höhe von 1.546.000 EUR.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.920.000 EUR,

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage

- | | |
|---|------------------|
| a) für Städte / Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft | 50,0 v.H. |
| b) für Städte / Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft | 41,0 v.H. |

2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)

17,0 v.H.

Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs.1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind
- b. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 50.000 EUR im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

- a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 100.000 EUR im Einzelfall
- b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall.

(2) Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.

(3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Gießen, den

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Schneider
Landrätin

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2013

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013.

Das Haushaltssicherungskonzept wird der kommunalen Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2013 vorgelegt.

Begründung:

Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der zu genehmigenden Haushaltssatzung vorzulegen.

Der am 12. November 2012 in den Kreistag eingebrachte Haushaltsentwurf für 2013 weist im Gesamtergebnishaushalt erneut einen Jahresfehlbedarf von 14,5 Mio. Euro aus. Damit steht der Landkreis in der Pflicht, mit dem Haushalt 2013 auch eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzulegen. Die Erwartung, dass im Rahmen des Abschlusses eines Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen in Zusammenhang mit der Gewährung von Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm auf ein erneutes Konsolidierungsprogramm 2013 verzichtet werden kann, hat sich nicht realisiert. Das Land kann auf das Erstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes, das gesetzlich für alle defizitären Kommunen in § 92 Abs. 4 HGO vorgesehen ist, nicht vertraglich verzichten.

Den Anforderungen entsprechend werden im HSK 2013 die Ursachen für das Haushaltsdefizit dargestellt sowie die Inhalte und Ziele der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen beschrieben.

Hinsichtlich der Forderung des § 24 Abs. 4 GemHVO (verbindliche Festlegung über den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll) wird auf die Beschlussvorlage 0575/2012 zu dem Abschluss eines Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen verwiesen. Danach erscheint ein Haushaltsausgleich unter den in dieser Vorlage genannten Voraussetzungen im Jahre 2020 möglich zu sein

Finanzielle Auswirkungen:

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Schmitt

Heeis
Fachbereichsleiterin

Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Darstellung der Maßnahmen zur
Begrenzung des
Haushaltsdefizites**

- Haushalt 2013-

Beschluss des Kreistages vom

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/Ursachen für das Haushaltsdefizit**
- 3. Konsolidierungsmaßnahmen**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Produktübergreifende Maßnahmen**
 - 3.3 Produktbezogene Maßnahmen**
- 4. Fazit und Ausblick**
- 5. Anlage: Finanzielle Auswirkungen des Haushaltssicherungskonzeptes**

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sofern ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. In ihm sind die Festlegungen über das Konsolidierungsziel, den angestrebten Konsolidierungszeitraum und die konkreten Maßnahmen darzustellen.

2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/ Ursachen für das Haushaltsdefizit

Schon seit dem erstmaligen Entstehen eines Haushaltsdefizits Mitte der 1990er Jahre gibt es beim Landkreis Gießen das Erfordernis, einem Anwachsen des Haushaltsfehlbetrages durch Konsolidierungsmaßnahmen zu begegnen. Trotz der dabei erzielten beträchtlichen Erfolge, die im Haushaltssicherungskonzept 2010 im Detail dargestellt worden sind, konnte nicht verhindert werden, dass bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der kameralen Haushaltswirtschaft ein kumuliertes Defizit von über 170 Mio. EUR entstanden ist, welches sich auch in der Entwicklung der Kassenkredite widerspiegelt.

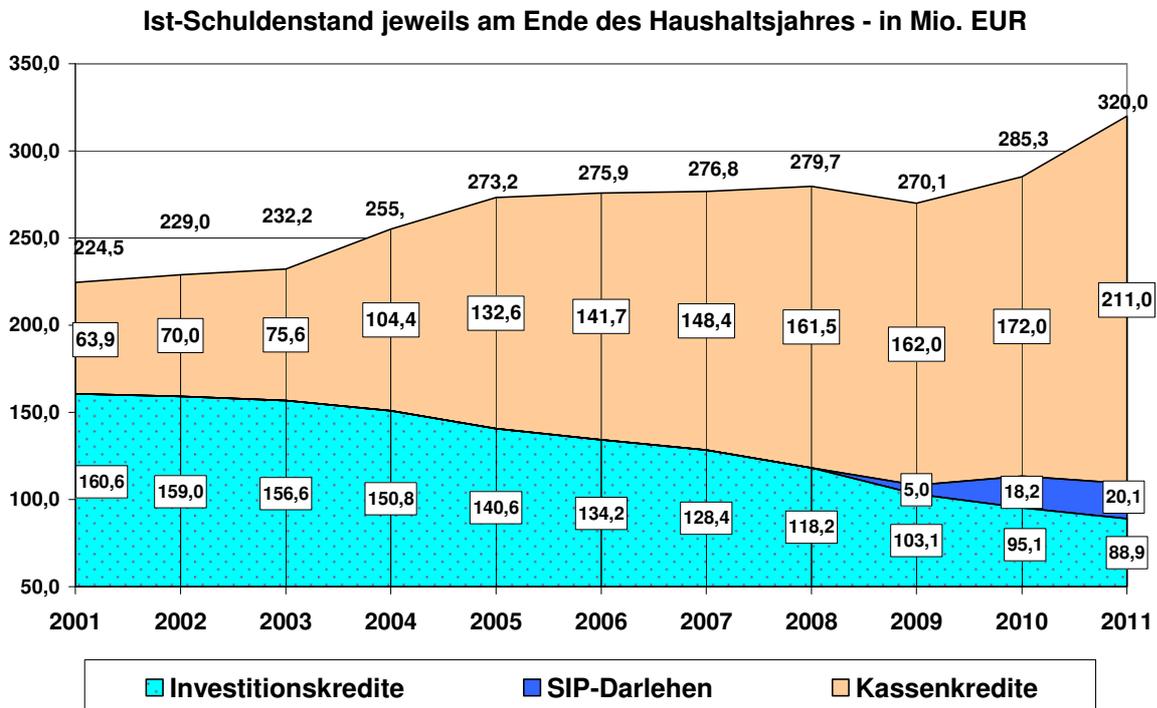
Die Kassenkredite werden angesichts ihres starken Wachstums und der systemwidrigen Nutzung als langfristiges Finanzierungsinstrument im Rahmen der Diskussionen über die finanzielle Situation der Kommunen im Land Hessen und bundesweit mittlerweile als der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Finanzlage angesehen. Auch in der Wissenschaft werden sie zur Feststellung von Haushaltsnotlagen anerkannt und verwendet.

Vor diesem Hintergrund ist die prekäre Haushaltslage des Landkreises schon allein daran erkennbar, dass die Kassenkredite bis Ende 2008 einen Stand von 161,5 Mio. EUR erreicht hatten.

Infolge der besseren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einerseits, nicht zuletzt aber auch wegen der erzielten Konsolidierungserfolge war es dann mit dem ersten doppischen Haushalt im Jahr 2009 möglich, einen jahrsbezogen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufzustellen. Zusammen mit dem seit Jahren anhaltenden Abbau der Investitionsschulden konnte in 2009 insgesamt sogar eine Reduzierung des Gesamtschuldenstandes erreicht werden.

Mit dem Haushaltsplan 2009 wurde nicht nur ein ausgeglichenes Jahresergebnis prognostiziert, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ließ auf der Grundlage der Orientierungsdaten eine dauerhaft ausgeglichene Haushaltsgestaltung und sogar einen Einstieg in den Abbau von Altdefiziten erwarten.

Die nachstehende Grafik zeigt jedoch, dass sich die Haushaltslage seit 2010 entgegen der damaligen Prognose leider wieder dramatisch verschlechtert hat.



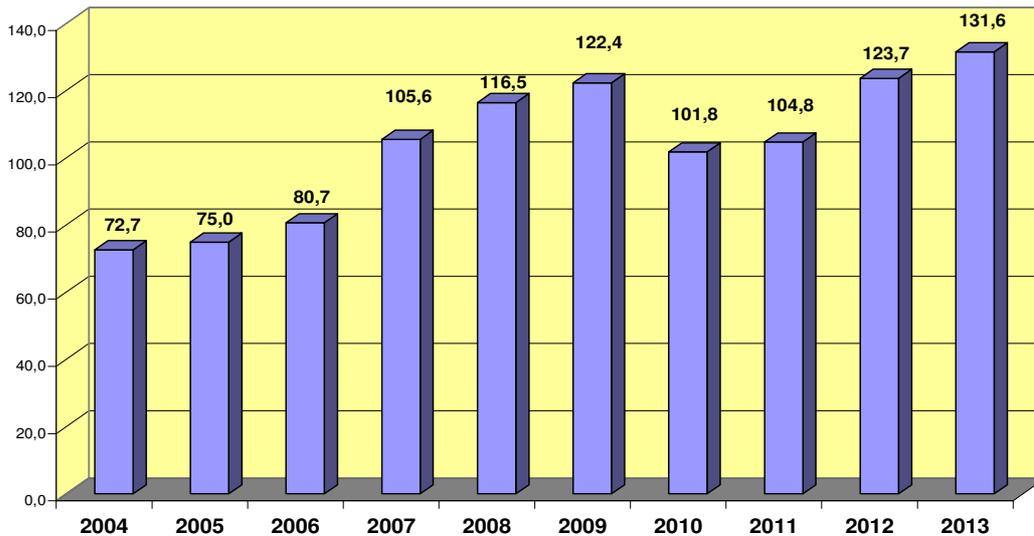
Hauptursache dafür war der konjunkturbedingte Einbruch bei den Steuereinnahmen infolge der Finanzkrise, der zu gravierenden Verlusten im Kommunalen Finanzausgleich 2010 führte. Im Jahr 2011 wurde diese negative Entwicklung durch den vom Land Hessen vorgenommenen Mittelentzug noch weiter verschärft. Die seinerzeit beschlossene Herausnahme einzelner Steuereinnahmen aus der Steuerverbundmasse hat zu einer Kürzung des kommunalen Anteils um rund 350 Mio. EUR geführt. Trotz der massiven Proteste aller kommunalen Spitzenverbände hat das Land diese Entscheidung leider nicht zurück genommen. Die Verminderung der Finanzausgleichsmasse um etwa 10 % führt für den Landkreis Gießen zu einem **Netto-Verlust in einer Größenordnung von rund 10 Mio. EUR pro Jahr**.

Neben diesem Defizit in der finanziellen Grundausstattung haben weitere Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich für den Landkreis erhebliche negative Folgen. Der ebenfalls im Jahr 2011 beschlossene Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisung führt zu einem zusätzlichen **Einnahmeverlust von rund 4,5 Mio. EUR jährlich**. Und auch die Streichung des „Härteausgleiches wegen Minderzuweisungen im Bereich Soziales“, mit dem die Verluste aus der Neustrukturierung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales infolge der Hartz IV-Reform ausgeglichen werden sollten, bedeutete für den Landkreis einen **Ertragsverlust von ca. 5,6 Mio. EUR pro Jahr**.

Diese massiven Einbrüche auf der Ertragsseite bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen im Bereich der Pflichtaufgaben, vor allem bei den sozialen Transferleistungen führten dazu, dass das Haushaltsdefizit im Haushaltsjahr 2011 dramatisch anstieg (auf 39,6 Mio. EUR laut Haushaltsplan).

Inzwischen haben sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder spürbar verbessert. Aufgrund der daraus resultierenden höheren Steuereinnahmen sind in den Jahren 2012 und 2013 wieder Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich zu verzeichnen, die auch für den Landkreis Gießen zu einer Verbesserung der allgemeinen Finanzlage geführt haben.

Entwicklung der Netto-Position (= Saldo aus allgemeinen Erträgen und Aufwendungen) des Kommunalen Finanzausgleiches in den letzten zehn Jahren:



Weil die besonders prekäre Finanzlage der Kommunen und die der Landkreise im Besonderen, die als Träger der Sozial- und Jugendhilfe neben den Ertragsausfällen auch die steigenden Soziallasten zu verkraften haben, inzwischen sogar auf Bundesebene erkannt wird, ist auch klar geworden, dass allein die Verbesserungen innerhalb des bestehenden Finanzausgleichssystems nicht ausreichen, um die Defizitsituation zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist mit der Entscheidung, dass sich der Bund schrittweise an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt und diese ab 2014 vollständig übernimmt ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt zur Entlastung der kommunalen Ebene erfolgt.

Die konjunkturell bedingten Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich, die Entlastungen infolge der Kostenbeteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung und die Erfolge durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen sind die maßgeblichen Gründe dafür, dass sich das Haushaltsdefizit des Landkreises in den letzten beiden Jahren deutlich verringert hat. Beseitigt sind die Ursachen für die defizitäre Haushaltssituation damit allerdings noch nicht. Im Haushaltsplan 2013 klafft noch immer eine Deckungslücke von 14,5 Mio. EUR.

3. Konsolidierungsmaßnahmen

3.1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzeptes bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt ergibt sich aus § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO.

Eine Fortschreibung wird regelmäßig in den Haushaltsbegleitverfügungen der Aufsichtsbehörde, zuletzt mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 vom 18.04.2012, auferlegt. Die Erwartung, dass sich diese Fortschreibung zum Haushaltsplan 2013 durch das mit dem Kommunalen Schutzschirm aufgestellte und vertraglich mit dem Land Hessen zu vereinbarende Konsolidierungsprogramm erübrigen könnte, wurde nicht bestätigt. In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Hessischen Finanzministeriums, des Hessischen Innenministeriums und der Kommunalaufsicht am 25.10.2012 wurde klargestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung nicht durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land ersetzt werden kann.

Bei dem Erörterungstermin ist außerdem – auch im Hinblick auf die Verbindlichkeit des Konsolidierungsvertrages – empfohlen worden, im Maßnahmenpaket des Schutzschirmantrages nur solche Maßnahmen aufzuführen, deren Umsetzung und Zielerreichung mit großer Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann. Soweit diese Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2012 oder 2013 umgesetzt werden, sollten sie gleichzeitig Bestandteil der Fortschreibung des HSK 2013 werden, so dass insofern eine Kongruenz zwischen den beiden Programmen besteht. Es bestand aber auch Einvernehmen, dass darüber hinaus im Haushaltssicherungskonzept auch die Maßnahmen dargestellt werden sollen, bei denen es sich lediglich um Prüfaufträge handelt, deren Realisierung unsicher ist oder deren Auswirkungen (noch) nicht bezifferbar sind. Auch wenn bei solchen Maßnahmen das konkrete Konsolidierungsziel nicht angegeben werden kann, wird mit der Festschreibung im HSK und dessen Beschlussfassung durch den Kreistag der Einsparwille dokumentiert und ein verbindlicher Prüf- bzw. Handlungsauftrag an die Verwaltung erteilt. Vor dem Hintergrund dieser Verabredungen handelt es sich bei dem jetzt vorgelegten HSK 2013 in erster Linie um eine Aktualisierung und Fortschreibung des HSK 2012, in dem die Ergebnisse aus dem Umsetzungsprozess und dem im Oktober 2012 vorgelegtem Zwischenbericht berücksichtigt sind. Die Gliederung und der Aufbau entsprechen der Darstellung des Vorjahres. Ergänzt ist bei jeder einzelnen Maßnahme ein Hinweis, ob sie Bestandteil des mit dem Land Hessen abzuschließenden Konsolidierungsvertrages geworden ist oder nicht. Unter Bezugnahme auf die verabredete Verfahrensweise wird besonders darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Maßnahmen ein konkretes Einsparziel nicht beziffert wird.

3.2. Produktübergreifende Maßnahmen

Maßnahme	<u>Stellenplan/Personalkosten:</u> Begrenzung der Personalkosten	
Lfd. Nr. 1	<p>Durch verschiedene Maßnahmen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung einer Organisationsuntersuchung ▪ Zusammenlegen von Organisationseinheiten ▪ Einführung der elektronischen Vergabe ▪ Umstellung auf automatisierten Kassenbetrieb in der Verkehrsbehörde ▪ Kooperation im Bereich der Volkshochschulen <p>wird der Stellen(mehr-)bedarf begrenzt.</p> <p>Darüber hinaus sollen Einsparungen im Rahmen des vom Kreisausschuss am 07.07.2012 beschlossenen Personalkostensteuerungskonzept erzielt werden. Danach erhält jedes Dezernat ein Personalkostenbudget; im Rahmen dieses Budgets entscheiden die einzelnen Dezernenten eigenverantwortlich über Personalmaßnahmen.</p>	
Sachstand (Kurzfassung): Einsparungen sind im Jahresvollzug zu erwarten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen gegenüber dem Planansatz um 500.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Freiwillige Leistungen	
Lfd. Nr.: 2	Reduzierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen	
Sachstand (Kurzfassung): Für das Haushaltsjahr 2012 hat der Kreisausschuss gem. § 107 HGO haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 203.720 € festgesetzt. Mit diesen Sperren werden die freiwilligen Leistungen für das Haushaltsjahr 2012 auf 941.280 € begrenzt.		
Status: fortlaufend	Ziel: Der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen wird gegenüber dem Haushaltsansatz 2012 auf unter 1 Mio. € begrenzt.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	<u>Überprüfung der Vertragsgestaltung:</u>	
Lfd. Nr.: 3	<p>Die Kreisverwaltung hat eine Vielzahl von mehrjährigen Verträgen mit Dienstleistungsunternehmen und Lieferanten geschlossen. Zur Fristenüberwachung wurde in der Vergangenheit als erster Schritt, hin zu einem effektiven Vertragscontrolling, eine Datenbank eingerichtet, in der alle Verträge ab einer Vertragssumme von mehr als 10.000 € p.a. festgehalten sind. Es erscheint angebracht und lohnenswert in einem weiteren Schritt auch die Vertragsinhalte zu analysieren (aktuelle Marktpreise und Konditionen usw.) und nach möglichen Einsparpotentialen zu untersuchen. Bei Bedarf soll externe Unterstützung von nachweislich auf diesem Gebiet erfolgreichen Beratungsunternehmen in Anspruch genommen werden.</p>	
Sachstand (Kurzfassung): Mit zwei Unternehmen, die auf diesem Gebiet tätig sind und entsprechende Referenzen in Kommunalverwaltungen vorweisen können, wurden in der Vergangenheit schon Gespräche geführt. Beide scheinen geeignet, die derzeitigen Verträge zu analysieren.		

Status: Prüfauftrag	Ziel: Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

3.3 Produktbezogene Maßnahmen

Produkt 11.1.01: Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung

Maßnahme Lfd. Nr.: 4	Größe des Kreistages sowie Größe und Zahl der Kreistagsausschüsse, Kreisausschuss und Kommissionen in der neuen Legislaturperiode reduzieren
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreisausschuss wurde von 16 auf 12 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete verkleinert. Die Zahl der ehrenamtlichen Dezernenten wurde von 3 auf 2 reduziert. Der Kreistag kann erst ab der nächsten Legislaturperiode verkleinert werden. Hierzu könnte ein entsprechender Beschluss bis spätestens 31.03.2015 gefasst werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 22.900 € jährlich für die Legislaturperiode 2011/2016 sind bereits realisiert. Weitere Verminderungen der Aufwendungen aus der Verkleinerung des Kreistages wären frühestens ab 2016 möglich.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Maßnahme Lfd. Nr.: 5	Sitzungsbegleitende Aufwendungen wie Protokollführung, Vorlagenerstellung und Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und reduzieren
Sachstand (Kurzfassung): Informationen aus den Gremien werden auf der Homepage digital zur Verfügung gestellt (Verzicht auf Druck und Versand). Durch sukzessive Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst können auf schriftliche Ausdrucke der Vorlagen und Beschlüsse vermindert werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 2.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 11.1.03: Technikunterstützte Informationsverarbeitung

Maßnahme Lfd. Nr.: 6	<u>Umstellung der Druckerlandschaft:</u> Die Optimierung der Papier ausgebenden Geräte in der Kreisverwaltung birgt ein nicht unerhebliches Einsparpotential. Diese Maßnahme soll, im Sinne einer angemessenen Mindestausstattung, zu einer Reduzierung der Hardware (Kopierer, Drucker usw.) und der jährlichen Kosten führen. Außerdem sind dabei die Auswirkungen auf die Hausdruckerei zu untersuchen und in die Optimierung einzubeziehen bzw. dabei zu berücksichtigen.
Sachstand (Kurzfassung): Auf der Grundlage eines zunächst erarbeiteten Konzeptes und nach dem Ergebnis der dann durchgeführten europaweiten Ausschreibung wurde die gesamte Druckerstruktur der Kreisverwaltung umgestaltet.	

Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in 2013 in Höhe von 10.000 €; ab 2014 jährlich 20.000 €
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme Lfd. Nr.: 7	<u>Rahmenvertrag PC-Beschaffung:</u> Abschluss eines Rahmenvertrages für die PC-Beschaffung und Peripheriegeräte
Sachstand (Kurzfassung): Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages können bei der (Ersatz-)Beschaffungen von PC´s und Peripheriegeräten günstigere Marktpreise erzielt werden. Der Haushaltsansatz für die Ersatzbeschaffung kann künftig reduziert werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen ab 2014 in Höhe von 10.000 € jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme Lfd. Nr.: 8	<u>Optimierung Softwareeinsatz:</u> Durch die Optimierung des Softwareeinsatzes sowie die anwendungsorientierte Auswahl von Programmen und Lizenzmanagement sollen die Softwarelizenzkosten auf den tatsächlich benötigten und eingesetzten Bestand reduziert werden.
Sachstand (Kurzfassung): Gegenwärtig werden weitere Einspar-Optionen im Bereich verschiedener Lizenzen geprüft.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 4.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme Lfd. Nr.: 9	<u>Zeitnahe Verwertung von nicht benötigter Technik und Software:</u> Durch den Verkauf von nicht benötigten IT-Komponenten wird ein Ertrag erzielt.
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 1.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 11.1.05: Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement

Maßnahme Lfd. Nr.: 10	Stärkere Kooperation zwischen der SWG und der VGO. Hierzu steht eine gemeinsame Nahverkehrsplanung für die Fortschreibung 2013 an.
Sachstand (Kurzfassung): Der Prozess ist eingeleitet. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ hat bereits mehrfach mit Unterstützung des zuständigen Mitarbeiters des ZOV die Thematik behandelt und wird im aktuellen Nahverkehrsplan festgelegte Standards für die Fortschreibung neu definieren sowie die Einhaltung bestehender Standards überprüfen. Die verstärkte Kooperation zwischen SWG und VGO ist durch die verschiedenen Gremien beschlossen. Die Umsetzung wird von der genannten Arbeitsgruppe und dem Kreistag im Rahmen der Vorarbeiten, Beratungen und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes begleitet.	
Status: Prüfauftrag	Ziel: Nennenswerte Einsparungen werden allein schon durch eine Harmonisierung

	der Nahverkehrspläne erwartet. Derzeit sind diese noch nicht bezifferbar. Kostenreduzierungen wirken sich mittelbar auf die Höhe der Betriebsverluste im ÖPNV aus.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Maßnahme	Rücklagen bei den Beteiligungsgesellschaften überprüfen, ggf. Umwandlung in verzinsliches Eigenkapital erwägen bzw. auf eine hohe Gewinnausschüttung hinwirken.
Lfd. Nr.: 11	
Sachstand (Kurzfassung): Beim Beteiligungsunternehmen ZR werden nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung am 2013 jährlich 50 % ausgeschüttet. Ab dem Jahr 2014 soll in Teilschritten die Rücklage aufgelöst werden (finanzielle Ausschüttung für den Landkreis gem. Geschäftsanteile = 57,4 %).	
Status:	Ziel:
fortlaufend	Erhöhung der Erträge um 50.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme	Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor der Entscheidung über Ausgaben von erheblicher Bedeutung einschl. der Berechnung der Folgekostenbelastungen
Lfd. Nr.: 12	
Sachstand (Kurzfassung): Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurden in der Vergangenheit dezentral in den mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten durchgeführt. Bei allen Vergabeentscheidungen erhält grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Dies ist jeweils durch Angebots- und Kostenvergleiche in den entsprechenden Beschlussvorlagen zu begründen. Außerdem sind auch Folgekosten darzustellen. Bei größeren Maßnahmen oder grundsätzlichen Entscheidungen wurde in Einzelfällen zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vom zentralen Controlling erstellt.	
Status:	Ziel:
Prüfauftrag	Es ist zukünftig vorgesehen, für alle Maßnahmen, bei denen sich mindestens zwei Umsetzungsalternativen anbieten, und ein bestimmtes Finanzvolumen überschreiten, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von zentralen Controlling überprüfen bzw. erstellen zu lassen.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Produkt 11.1.09: Zentrales Vergabemanagement

Maßnahme	Bündelung von Beschaffungen, Abschluss von Rahmenverträgen
Lfd. Nr.: 13	
Status:	Ziel / Ergebnis:
teilweise erledigt	Durch konsequente Anwendung des Vergaberechts und Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten sowie durch –ggf. auch produktübergreifende– Bündelung von Beschaffungen und den Abschluss von Rahmenverträgen lassen sich Einsparungen erzielen, die in den Aufwendungen der einzelnen Produkte (auch durch Vermeidung von Mehraufwand) ihren Niederschlag finden.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Produkt 11.1.10: Zentrale Dienste

Maßnahme Lfd. Nr.: 14	Verteiler für Zeitungen und Zeitschriften überprüfen und den Bezug der Printmedien so weit wie möglich beschränken. Die Abonnements von Fachliteratur soll überprüft und reduziert sowie der Bezug von Medien auf das erforderliche Maß beschränkt werden.	
Sachstand (Kurzfassung): Die Maßnahme wurde den einzelnen Fachdiensten gegenüber mitgeteilt. Es ist innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Budgetverantwortung die Beschränkung der Medien zu überprüfen.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Einsparungen bei den Kosten für Printmedien (noch nicht bezifferbar)	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 15	Fachliteratur in allen Bereichen der Verwaltung auf tatsächliche Notwendigkeit überprüfen. Eventuell Bestand erfassen. Evtl. Bestand erfassen und ämterübergreifend nutzen.	
Sachstand (Kurzfassung): Ein ämterübergreifendes Verzeichnis der Fachliteratur soll angelegt werden mit dem Ziel, die Einzelbeschaffungen zu verringern.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Einsparungen bei den Kosten für Fachliteratur (noch nicht bezifferbar)	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 16	Optimierung des Fuhrparkmanagements, Wirtschaftlichkeit der Nutzung privateigener PKW überprüfen	
Sachstand (Kurzfassung): Vom zentralen Controlling wurde das bisherige Konzept einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Danach ist es sinnvoll, den Fuhrpark aufzustocken und dadurch die Kosten für die Nutzung privater PKW und damit die Kosten insgesamt zu verringern.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 10.000 € ab 2013 jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 17	<u>Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen</u> Absenkung vorhandener Service-Standards im Bereich des Beschaffungswesens	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 3.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Reduzierung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen	
Lfd. Nr.: 18		
Sachstand (Kurzfassung): Die amtlichen Bekanntmachungen werden auf das Notwendigste begrenzt. Infolge der Novellierung der HGO wird geprüft, künftig das Internet stärker für öffentliche Bekanntmachungen zu nutzen und kostenintensive Veröffentlichungen in den Tageszeitungen ggf. zu vermeiden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 10.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 11.1.11: Personalservice

Maßnahme	Interkommunale Zusammenarbeit Personalwesen - Gemeinsame Personalservicestelle zwischen der Kreisverwaltung Gießen und kreisangehörigen Kommunen	
Lfd. Nr.: 19		
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreistag hat am 12.11.2012 beschlossen, ab 01.01.2013 zunächst gemeinsam mit den Städten Laubach und Staufenberg sowie mit der Gemeinde Wettenberg im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Personalservicestelle zu bilden, indem die kreisangehörigen Kommunen umfangreiche Personaldienstleistungen auf die Kreisverwaltung übertragen und der Kreisverwaltung hierfür ein Entgelt entrichten. Durch die Übertragung der Bezügeabrechnung und weiterer Personalverwaltungsaufgaben wird bei den Vertragspartnern der Verwaltungsaufwand gesenkt. Nachdem das ursprünglich angestrebte modellhafte Gesamtprojekt mit einer Vielzahl von Aufgabengebieten sich aufgrund der gemachten Erfahrungen als kaum realisierbar erwiesen hat, sollen die Aktivitäten sich auf erfolgversprechende Einzelprojekte konzentrieren. Aus diesem Grund wurde Ende September eine Informationsveranstaltung zum Thema „IKZ auf dem Gebiet der Personalverwaltung“ veranstaltet. Am Beispiel der Servicestelle Personal beim Landkreis Warendorf, wurden Anforderungen und eine sinnvolle Angebotsstruktur für den Landkreis Gießen und seine Kommunen diskutiert. Auf Basis einer Umfrage sollen die Bedarfe und gewünschten Leistungspakte ermittelt werden. Sofern wenigstens sechs Kommunen an einer Zusammenarbeit mit dem Landkreis interessiert sind, soll eine noch zu bildende Arbeitsgruppe die Details ausarbeiten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Finanzielle Synergien lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Diese werden zu gegebener Zeit im Rahmen einer Evaluation erhoben.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 11.1.12: Personal- und Organisationsentwicklung

Maßnahme	Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen	
Lfd. Nr.: 20		
Sachstand (Kurzfassung): Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Jahre 2012 bei den Führungskräfte tagungen für die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten. Die Tagungen finden aus diesem Grunde in räumlicher Nähe zur Kreisverwaltung statt und ermöglichen den Führungskräften auf diese Weise die unproblematische tägliche Anreise.		
Status: erledigt	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 3.500 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Befreiung von der Umsatzsteuer bei Fortbildungsmaßnahmen	
Lfd. Nr.: 21		
Sachstand (Kurzfassung): Fortbildungsveranstaltungen, die der Berufsausbildung dienen, können von der Umsatzsteuer befreit werden. Die entsprechenden Anträge wurden im Jahre 2012 von verschiedenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung gestellt. Das hessische Innenministerium hat daraufhin die beantragte Befreiung von der Umsatzsteuer erteilt, wodurch im Haushaltsjahr 2012 die hierfür veranschlagten Kosten in Höhe von 4.500 € eingespart werden konnten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderungen der Aufwendungen in den Geschäftsausgabenbudgets der Organisationseinheiten	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 11.1.41: Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden

Maßnahme	Vermarktung des Verwaltungsgebäudes „Bachweg 1“	
Lfd. Nr.: 22		
Sachstand (Kurzfassung): Bis auf einen Teil des Dachgeschosses sind alle Bereiche und Flächen der Liegenschaft (einschl. Garagen) vermietet. Die Mieterträge einschl. Nebenkosten belaufen sich auf 113.000 €. Langfristig wird ein Verkauf angestrebt, wenn ein wirtschaftliches Angebot vorliegt.		
Status: fortlaufend	Ziel / Ergebnis: Mietserträge und Nebenkosten jährlich: ca. 113.000 € ab 2012	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 12.2.04: Verkehrswesen

Maßnahme	Prüfung der Schließung der Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Laubach, nur wenn in Zusammenhang mit einer weiterhin dezentralen Lösung die Verlagerung von Zulassungsaufgaben in Rathäuser möglich ist.	
Lfd. Nr.: 23		
Sachstand (Kurzfassung): Entsprechend der Laufzeit des Mietvertrages kommt der Projektauftrag im Jahr 2013 zur Bearbeitung. Der Mietvertrag für die Liegenschaft läuft bis 2014.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Einsparpotenzial: ca. 30.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme	Prüfung der Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle als eine „Bündelungsbehörde“. Als Bündelungsbehörde sollen Aufgaben für andere Städte und Landkreise wahrgenommen und dafür zusätzliche Erträge erzielt werden.	
Lfd. Nr.: 24		
Sachstand (Kurzfassung): Das Verfahren zur Rückverlagerung der originären Zuständigkeit des Landkreises Gießen ist in Vorbereitung. Der Kreistag hat am 12.11.2012 beschlossen, bei dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten zu beantragen. Nach Zustimmung des Landes ist künftig die Landrätin des Landkreises Gießen für die Ausstellung der Einzelgenehmigungen der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zuständig.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Erhöhung der Erträge der Kfz-Zulassungsstelle um voraussichtlich 10.000 €	

	in 2013 und ab 2014 20.000 € jährlich bei ca. 500 Vorgängen aus dem Landkreis Gießen in einem Jahr ohne zusätzlichen Personalaufwand.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	ja

Produkt 12.6.01: Brandschutz

Maßnahme	Satzung für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz	
Lfd. Nr.: 25		
Sachstand (Kurzfassung): Die neue Gebührensatzung ist zum 14. Februar 2012 in Kraft getreten. Die zwei beantragten zusätzlichen Stellen im vorbeugenden Brandschutz konnten auf Grund der Auflage des Regierungspräsidiums zum Haushaltsplan 2012 (Personalkostenbudget) noch nicht besetzt werden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge entsprechend der Gebührenordnung	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein	

Produktbereich 21 bis 24: Schulträgeraufgaben

Maßnahme	Durchführung einer Untersuchung zur Standortoptimierung einschl. Stilllegung einzelner Liegenschaften, Gebäude, Räume unter Berücksichtigung aller Kosten und nicht monetärer Aspekte	
Lfd. Nr.: 26		
Sachstand (Kurzfassung): Nach aktuellen Ermittlungen werden an der GS Allendorf acht Klassenräume nicht benötigt und können somit still gelegt werden. Weitere Prüfungen stehen aus.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Ziel ist es, Veräußerungspotentiale (Verkaufserlöse) zu erschließen bzw. die Kosten für die Bewirtschaftung zu reduzieren.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein	

Maßnahme	Veräußerung von Liegenschaften, wenn sie nicht aktuell oder nicht in naher Zukunft für Schulzwecke benötigt werden	
Lfd. Nr.: 27		
Sachstand (Kurzfassung): Der Sachstand für vier Liegenschaften stellt sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinzenbach: Alternativ zum Verkauf des Gebäudes wird derzeit die Möglichkeit geprüft, das Gebäude für die Auslagerung der Kreisberufsschule (Baumaßnahme) zu nutzen. Vom Verkauf muss der unter Umständen zunächst abgesehen werden. ▪ Biebertal: Derzeit wird eine Auslagerung der Kreisberufsschule während der geplanten Sanierungsmaßnahme nach Biebertal geprüft. ▪ Bellersheim: Die Verhandlungen mit der Stadt werden wieder aufgenommen. ▪ Lich: Der Gutachterausschuss hat einen Verkehrswert von 1.700.000 € ermittelt. Auf dieser Grundlage wird das Grundstück demnächst zum Verkauf angeboten. 		
Status: fortlaufend	Ziel: Erzielung von Verkaufserlösen	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein	

Maßnahme Lfd. Nr.: 28	Entwicklung eines Konzepts „Energieeinsparung an Schulen durch verändertes Nutzerverhalten“	
Sachstand (Kurzfassung): Es wird eine Auftragsvergabe zur Entwicklung eines Konzeptes vorbereitet. Der Umsetzungsbeginn wird im Jahr 2013 erfolgen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Vermeidung eines Kostenanstiegs: Es wird angestrebt die Steigerung der Energiepreise durch Verbrauchsminderung zu kompensieren.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 29	Mieten der Hausmeisterwohnungen überprüfen und ggf. auf ortsübliche Mieten anheben. Die Anpassung der Mieten an die ortsüblichen Mieten soll erfolgen.	
Sachstand (Kurzfassung): Die Wohnungen befinden sich überwiegend in einem schlechten baulichen Zustand. Deutliche Mietanhebungen wären daher erst nach grundlegenden und damit kostenaufwendigen Sanierungen möglich. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mieterhöhungsmöglichkeit wurden die Mietkosten teilweise erhöht.		
Status: fortlaufend	Ziel: Überprüfung der Hausmeistermieten in 2013 und Erhöhung der Mieterträge um 1.000 € ab 2013 jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 30	Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über die Gastschulbeiträge	
Sachstand (Kurzfassung): Eine Kündigung des bestehenden Vertrages ist erfolgt. Der Kreistag wird am 17.12.2012 über den Anschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen entscheiden.		
Status: erledigt	Ergebnis: Reduzierung der Gastschulbeiträge ab 2013 um 330.000 €	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 31	Reduzierung der unterschiedlichen Rückfahrten der Schulbusse in Verbindung mit der Ausweitung der Ganztagsbetreuung.	
Sachstand (Kurzfassung): Im Rahmen der jährlichen Schulgespräche wurden die Schulen hierüber informiert. Der ZOV prüft auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse die Möglichkeiten für die Aufstellung zukünftiger Fahrpläne.		
Status: fortlaufend	Ziel: Reduzierung bzw. Stabilisierung der Schülerbeförderungskosten	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme	Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreiseigene Sportstätten	
Lfd. Nr.: 32		
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreisausschuss hat im Oktober 2010 verbindliche Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Investitionen in Sportstätten beschlossen. Eine Kostenbeteiligung an den Investitionen im Umfang von 25 % (= investive Einzahlungen) führt zu Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Folgejahren. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt seit 2011. Die Auflösung der Sonderposten beginnt erst mit dem Beginn der Abschreibung bzw. mit der Inbetriebnahme der Sportstätten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge ab 2017 um 37.500 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Überprüfung des Bedarfs und Ausstattung der Sporthallen; Bau- und Ausstattungsstandards bei Sportstätten bereits in der Planungsphase überprüfen, ggf. zwecks Einsparungen reduzieren	
Lfd. Nr.: 33		
Sachstand (Kurzfassung): Die Überarbeitung der Standards wurde abgeschlossen und wird entsprechend auf die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen angewendet.		
Status: erledigt	Ziel: Begrenzung der Folgekosten (wie z.B. Abschreibung, Betriebskosten etc.)	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme	Prüfung der Erhebung von Betriebskostenumlagen für die kreiseigenen Sporthallen für die Nutzung durch die örtlichen Vereine	
Lfd. Nr.: 34		
Sachstand (Kurzfassung): Politische Entscheidung erforderlich		
Status: Prüfauftrag	Ziel:	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme	Vermietung von Werbeflächen in den Sporthallen	
Lfd. Nr.: 35		
Sachstand (Kurzfassung): Die steuerliche Prüfung ist inzwischen erfolgt. Die Vermietung ist steuerrechtlich grundsätzlich möglich. Als nächster Schritt ist eine Erhebung der vermietbaren Flächen und der bisherigen Nutzung durch Dritte erforderlich, um zu prüfen, ob eine wirtschaftlich sinnvolle Vermietung erfolgen kann.		
Status: fortlaufend	Ziel: Es ist noch keine Bezifferung evtl. Mieterträge möglich.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 27.01.01: Kreisvolkshochschule

Maßnahme Lfd. Nr.: 36	Verstärkte Kooperation der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen	
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreistag hat der vertraglichen Vereinbarung über die Kooperation der Volkshochschulen in Stadt und Landkreis Gießen zugestimmt. Das Kooperationsmanagement wird von den Dezernaten begleitet. Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt.		
Status: fortlaufend	Ziel / Ergebnis: Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produktbereich 30 bis 36: Soziale Leistungen / Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe

Maßnahme Lfd. Nr.: 37	Aufforderung an das Land, die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der besonderen Zuweisungen im Bereich Soziales zu ändern.	
Sachstand (Kurzfassung): Das im Zuge der KFA-Reform in Auftrag gegebene finanzwissenschaftliche Gutachten zum Schwerpunkt „kommunale Soziallasten“ ist in den Gremien des HLT inzwischen vorgelegt worden. Eine inhaltliche Diskussion hat noch nicht stattgefunden. Vorschläge, wie die Belastungen aus einzelnen Leistungsbereichen systematisch besser im KFA berücksichtigt werden können, sind im Gutachten enthalten. Während des Erörterungsgesprächs mit dem HMdF zum Schutzschirmantrag am 25.10.2012 wurde die Thematik vorgetragen.		
Status: Prüfauftrag	Ziel:	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt: 31.0.01: Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales

Maßnahme Lfd. Nr.: 38	Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ausschöpfen	
Sachstand (Kurzfassung): Im Rahmen eines Projektes ist das Forderungsmanagement des Fachbereiches untersucht, Optimierungspotenziale identifiziert und umgesetzt worden. Auch organisatorische Maßnahmen wurden umgesetzt. Aufgrund der personellen Verstärkung wird mit einer Ertragserhöhung gerechnet.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 100.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 31.1.02: Hilfe zur Pflege

Maßnahme Lfd. Nr.: 39	Einführung eines Fallmanagements bei der Beratung und Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege (z.B. durch eine medizinische Fachkraft)	
Sachstand (Kurzfassung): Eine Organisationsuntersuchung ist soweit abgeschlossen, der Entwurf des Ergebnisses wurde am 01.10.2012 vorgestellt und befindet sich in der Beratungsphase. Alsdann werden die nächsten Schritte in der Umsetzung besprochen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Reduzierung der Fallzahlen bzw. des Leistungsumfangs und damit der Ausgaben. Eine genaue Bezifferung der Einsparungen ist erst nach einer Evaluation möglich.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 31.1.30: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Maßnahme Lfd. Nr.: 40	Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule nach Rückverlagerung der Schule nach Gießen	
Sachstand (Kurzfassung): Nach der Rückverlagerung der Schule ist eine Reduzierung des Betreuungsaufwandes zu erwarten und im Budget umzusetzen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 29.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 31.2.01: Kommunale Leistungen nach dem SGB II

Maßnahme Lfd. Nr.: 41	Senkung bzw. Stabilisierung der Unterkunft- und Nebenkosten durch verstärktes Controlling und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Job-Center sowie externe Vergabe zur Erstellung einer Mietstrukturanalyse	
Sachstand (Kurzfassung): Die Zielvereinbarungen werden kontinuierlich mit dem Job-Center kommuniziert. Die Zielerreichung hängt auch von der konjunkturellen Lage und Arbeitsmarktentwicklung ab. Für 2012 wurden die Zielvereinbarungen angepasst. Dabei werden Instrumente der Eingliederung einschl. Zielgruppendefinition einerseits und Arbeitsmarktindikatoren andererseits berücksichtigt. Mit der externen Vergabe der Erstellung einer rechtssicheren Mietstrukturanalyse wird das Ziel verfolgt, die Mietobergrenzen für den Landkreis und die Stadt Gießen gerichtstauglich festzuschreiben, damit angemessene und bedarfsgerechte Mieten gezahlt werden können und es für die Anmietung neuer Wohnungen verbindliche Vorgaben gibt. Der KA hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 beschlossen, die sich aus dem Konzept ergebenden Mietrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen, in die bestehende Handlungsanweisung „Kosten der Unterkunft“ zu übernehmen, um damit eine verbindliche Handlungsrichtlinie für das Jobcenter Gießen (Leistungsbereich SGB II) und den Fachdienst Soziales und Senioren (Leistungsbereich SGB XII) darzustellen. Eine Verbesserung soll bereits im Haushaltsvollzug 2012 erreicht werden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 250.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 33.1.01: Sozialraumplanung und Sozialbudget

Maßnahme Lfd. Nr.: 42	Regelmäßige Evaluation finanzieller Leistungen freier Träger sowie externe Unterstützung bei dem Abschluss von Leistungsverträgen	
Sachstand (Kurzfassung): In Abstimmung mit der Stadt Gießen wurden Kriterien und Korrekturfaktoren benannt, auf deren Grundlage die Angebote der Träger gesichtet und überprüft werden sollen. Zur standardisierten Abfrage der maßgeblichen Daten bei den Trägern wurde eine Datei entwickelt. In der Sitzung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege am 16.08.2012 wurden die Träger über die geplante Vorgehensweise informiert. Nach endgültiger Abstimmung der Vorgehensweise und des Kriterienkataloges in den Jugendhilfeausschüssen von Landkreis Gießen und Stadt Gießen soll die Abfrage bei den Trägern im IV. Quartal 2012 durchgeführt werden.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht bezifferbar.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 36.1.01: Tagesbetreuung für Kinder

Maßnahme Lfd. Nr.: 43	Ende der Kinderbetreuungsrichtlinie des Landkreises Gießen zum 31.07.2013 mit Beginn des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz.	
Sachstand (Kurzfassung): In Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz soll die Förderung von Plätzen bei Kommunen aus Kreismitteln ab dem 31.07.2013 eingestellt werden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in 2013 um 220.000 €, ab 2014 insgesamt um 390.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 36.3.03: Hilfen zur Erziehung

Maßnahme Lfd. Nr.: 44	Beauftragung einer Untersuchung durch externe Berater mit dem Ziel, auffällig hohe Ausgabenbereiche im Vergleich mit anderen Landkreisen zu identifizieren, um diese zu reduzieren. Ziel ist es, die Kosten zu stabilisieren; hierbei hat das Kindeswohl Vorrang vor fiskalischen Effekten.	
Sachstand (Kurzfassung): Eine entsprechende Untersuchung wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Der Prozess zur Umsetzung des erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenkataloges ist im Gange. Das Projekt mit der Implementierung eines dauerhaften Ziel-, Maßnahmen- und Controllingsystems im Fachdienst Jugend soll noch in 2012 abgeschlossen werden. Es wird angestrebt, schon im Rechnungsergebnis 2012 Einsparungen zu erzielen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 500.000 € jährlich ab 2013.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 45	Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau der Familienpflege, Intensivierung der Zusammenarbeit mit Pflegekinderdienste von Kreis- und Stadtjugendamt. Durch Kooperation bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulung von Pflegestellenbewerbern und der Fortbildung von Pflegeeltern sollen Ressourcen gebündelt, Ergebnisse qualitativ und quantitativ verbessert und Kosten eingespart werden. Leistungen freier Träger sollen gemeinsam zur Unterstützung eingekauft werden. Ziel ist es, mehr HzE in Pflegefamilien durchzuführen und solche in Heimen zu reduzieren.
Sachstand (Kurzfassung): Es wird ein Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben und ein zur Übernahme der Aufgaben „Öffentlichkeitsarbeit und Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegepersonen sowie Angebote für die Herkunftsfamilien der Kinder“ geeigneter freier Träger gesucht. Ziel ist eine Abgabe dieser Aufgabe ab 01.07.2013.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Maßnahme Lfd. Nr.: 46	Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises
Sachstand (Kurzfassung): Zwischenzeitlich haben weitere Gespräche mit der Stadt Gießen stattgefunden. Die Bereitschaft sich personell an der Rufbereitschaft des Jugendamtes zu beteiligen ist seitens der Stadt Gießen weiterhin vorhanden. Die geplante Kooperation wird sich voraussichtlich ab 2013 durch die Reduzierung von Mehrstundenauszahlungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisjugendamtes positiv auf den Haushalt auswirken. Sollte es wider Erwarten nicht zu einer personellen Beteiligung der Stadt Gießen kommen, ist eine finanzielle Beteiligung der Stadt Gießen zu vereinbaren.	
Status: fortlaufend	Ziel: Kostenerstattung in Höhe eines jährlichen Sockelbetrages (1/3 der Kosten; ca. 10.000 €)
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 41.4.01: Maßnahmen der Gesundheitspflege

Maßnahme Lfd. Nr.: 47	Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern. Der nach dem Hess. Schulgesetz bestehende Kostenerstattungsanspruch für die Untersuchung von Schülerinnen und Schüler aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Schulträger soll geltend gemacht werden.
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 10.000 € jährlich ab 2013
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme	Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen	
Lfd. Nr.: 48		
Sachstand (Kurzfassung): Die Gebührensätze für einige amtsärztliche Untersuchungen sind zum 01.01.2011 im Rahmen der Gebührenordnung des Hessischen Sozialministeriums so weit vertretbar angehoben worden.		
Status: erledigt	Ziel: Eine Verbesserung des Deckungsgrades wurde erreicht. Erhöhung der Erträge um 32.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes	
Lfd. Nr.: 49		
Sachstand (Kurzfassung): Es wird angestrebt, Einsparungen schon im Haushaltsvollzug 2012 zu erzielen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 10.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen	
Lfd. Nr.: 50		
Sachstand (Kurzfassung): Das Gesundheitsamt belehrt Schüler/innen der Schulen der Stadt Gießen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (gesundheitliche Anforderungen an das Personal bei Umgang mit Lebensmitteln). Die Gebührensätze sind in 2012 auf das gesetzlich vorgeschriebene Niveau angehoben worden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 700 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 61.1.01: Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Maßnahme	<u>Aufgaben-, Prozess-, Kostenanalyse beim Landeswohlfahrtsverband</u>	
Lfd. Nr.: 51	Der Umlagebedarf des Landeswohlfahrtsverbandes steigt ständig. Die an die Landkreise als örtliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe gerichteten Konsolidierungserwartungen (Aufgabenkritik, Prozess- und Kostenanalyse) müssen auch für den überörtlichen Träger gelten.	
Sachstand (Kurzfassung): Dieses Thema wird weiterhin auf HLT-Ebene besprochen.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Mögliche Einsparpotenziale können erst nach Durchführung einer solchen Untersuchung beziffert werden.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 61.2.01: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

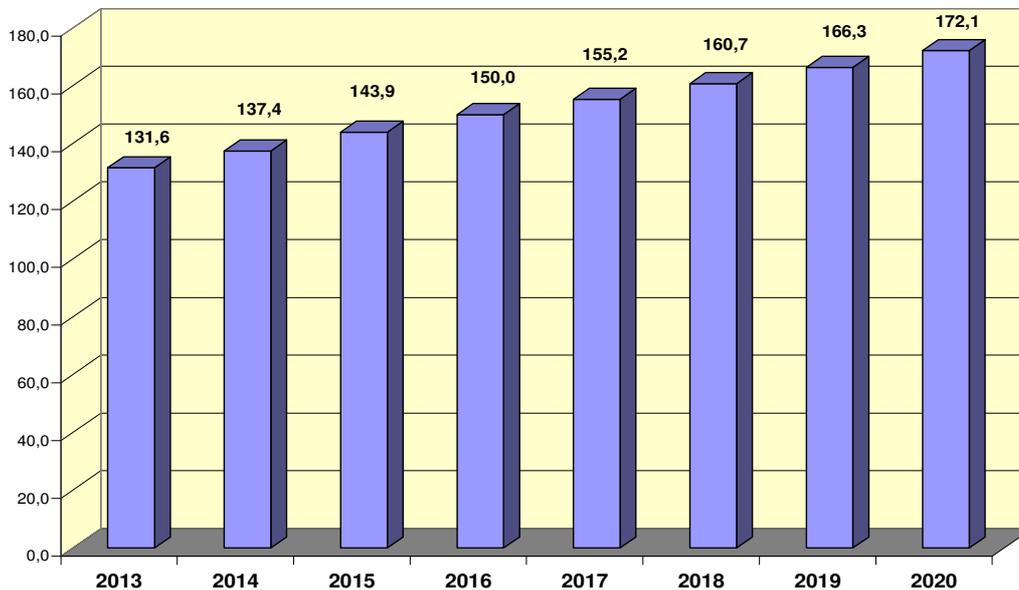
Maßnahme	Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements	
Lfd. Nr.: 52		
Sachstand (Kurzfassung): Durch die im Haushaltsvollzug 2011 und 2012 erzielten Verbesserungen (Reduzierung des Defizits und damit des Kassenkreditbedarfes) entsteht gegenüber der Planung eine Verminderung des Zinsaufwandes. Für das Jahresergebnis wird eine Einsparung in Höhe von ca. 2,0 Mio. € prognostiziert.		
Status:	Ziel:	
fortlaufend	Verminderung der Aufwendungen um 250.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm	
Lfd. Nr.: 53		
Sachstand (Kurzfassung): Durch den Kommunalen Schutzschirm wird eine Ablösung von Kassenkrediten in Höhe von knapp 90 Mio. € im Laufe des Jahres 2013 erwartet. Anstelle des Kalkulationszinses für Kassenkredite von 2,5 % wird derzeit für die ersten 10 Jahre mit einer Zinslast von rd. 1 % (= 3 % Zinssatz für die Refinanzierung minus 2 % Zinsdiensthilfen) gerechnet. Durch die vorgesehene Tilgung der Darlehen ergibt sich ein weiterer sukzessiver Rückgang der Zinsen.		
Status:	Ziel:	
fortlaufend	Verminderung der Aufwendungen für Zinsen um 675.000 € in 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

4. Fazit und Ausblick

Die Auswirkungen der dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan 2013 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt. Dass in der Prognose für die Folgejahre ein weiterer kontinuierlicher Rückgang des Haushaltsdefizits ausgewiesen ist, beruht darüber hinaus im Wesentlichen aber auf einer positiven Entwicklung externer Rahmendaten. Neben den Effekten der eigenen Konsolidierungsmaßnahmen sind die Verbesserungen einkalkuliert, die sich durch die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund und aufgrund der erwarteten Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich ergeben. Durch die volle Kostenerstattung für die Leistungen der Grundsicherung ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplanansatz 2012 in zwei Stufen ab 2014 eine Entlastung um 7,4 Mio. EUR. Die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleiches wurde für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung auf der Grundlage der vom Hessischen Innenministerium bekannt gegeben Orientierungsdaten kalkuliert. Weil auf dieser Basis ein Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 nicht erreicht wird, ist die Prognoserechnung im Zusammenhang mit Kommunalen Schutzschirm fortgeführt und dabei für den Kommunalen Finanzausgleich ab 2017 eine Steigerung um 3,5 % p.a. angesetzt worden. Bei Zugrundlegung dieser Annahmen ist es möglich, **einen Ausgleich des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2020** darzustellen.

Prognostizierte Entwicklung der Netto-Position (= Saldo aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen) des KFA:



Nur wenn die vorgenannten positiven Annahmen, insbesondere die Steigerungsraten im Kommunalen Finanzausgleich, tatsächlich eintreffen, ist der Haushaltsausgleich erreichbar. Unsere stets wiederholte Feststellung, dass trotz der beachtlichen Erfolge der eigenen Konsolidierungsanstrengungen dieses Ziel aus eigener Kraft nicht realisierbar ist, sondern nur dann, wenn die äußeren Rahmenbedingungen verbessert werden, sehen wir damit als bestätigt an. Mit der Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund und mit der Entschuldungshilfe aus dem Kommunalen Schutzschirm sind wichtige Beiträge geleistet worden. Sofern sich allerdings die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger positiv entwickeln als prognostiziert, werden weitere Schritte zur Entlastung der Landkreise erfolgen müssen, um zu einer dauerhaft ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zurückkehren zu können.

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Schneider
Landrätin

5. Finanzielle Auswirkungen des HSK für 2013 und die Folgejahre

Maßn.	Produkt	Kurzbeschreibung der Maßnahme	2013	2014	2015	2016
1	produktübergreifend	Stellenplan/Personalkosten	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
2	produktübergreifend	Freiwillige Leistungen	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
4	11.1.01	Kreistagsausschüsse, Kreisschuss und Kommissionen	22.900 €	22.900 €	22.900 €	22.900 €
5	11.1.01	Sitzungsbegleitende Aufwendungen	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
6	11.1.03	Umstellung Druckerlandschaft	10.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
7	11.1.03	Rahmenvertrag PC-Beschaffung	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
8	11.1.03	Optimierung Softwareeinsatz	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
9	11.1.03	Zeitnahe Verwertung nicht benötigter Technik und Software	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
11	11.1.05	Beteiligungsgesellschaften	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
16	11.1.10	Optimierung des Fuhrparkmanagements	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
17	11.1.10	Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
18	11.1.10	Reduzierung der Kosten für aml. Bekanntmachungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
20	11.1.12	Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte-treffen	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
22	11.1.41	Vermarktung des Verwaltungsgebäudes "Bachweg 1"	113.000 €	113.000 €	113.000 €	113.000 €
24	12.2.04	Kfz-Zulassungsstelle als Bündelungsbehörde	10.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
29	21 - 24	Mieten der Hausmeisterwohnungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
30	21 - 24	Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über Gastschulbeiträge	330.000 €	330.000 €	330.000 €	330.000 €
38	31.0.01	Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
40	31.1.30	Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule	29.000 €	29.000 €	29.000 €	29.000 €
41	31.2.01	Senkung bzw. Stabilisierung der Kosten der Unterkunft	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
43	36.1.01	Ende der Kinderbetreuungsrichtlinie	220.000 €	390.000 €	390.000 €	390.000 €
44	36.3.03	Hilfen zur Erziehung	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
46	36.3.03	Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €

Maßn.	Produkt	Kurzbeschreibung der Maßnahme	2013	2014	2015	2016
47	41.4.01	Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
48	41.4.01	Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €
49	41.4.01	Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
50	41.4.01	Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen	700 €	700 €	700 €	700 €
52	61.2.01	Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
53	61.2.01	Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzzschirm	675.000 €	1.380.000 €	1.410.000 €	1.440.000 €
		Summen:	3.307.100 €	4.212.100 €	4.242.100 €	4.272.100 €

Ca. 20.11.2012

DIE LINKE.

Dennis Stephan
Gruppensprecher
Kieselgurweg 26
35418 Buseck
Tel. (06408) 620 57 94
dennishungen2@yahoo.de
www.linke-giessen.de

Vorlage Nr.: 0579/2012

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

für die Gruppe „Die Linke.“ bitte ich Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der übernächsten Kreistagsitzung aufzunehmen.

Besten Dank im Voraus,
mit sozialistischem Gruß,


Dennis Stephan M.A.
Co-Gruppenvorsitzender

Antrag

„Regelung des Jobcenters Gießen zur Sicherung der Existenz beim Übergang von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Altersruhestand“

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden derzeit jeweils zum letzten Tag eines Monats an die Leistungsempfänger überwiesen, das Jobcenter zahlt für seine Kunden zum ersten eines Monats aus. Für jeden Betroffenen entsteht dadurch ein Zeitraum von mindestens vier Wochen, in denen er ohne jede finanzielle Zuwendung und insbesondere bei langjährigen „Kunden“ des Jobcenters auch ohne jede eigene Reserve seinen Lebensunterhalt sicher stellen muss.

Diese Problematik ist seit langem bekannt und führt derzeit dazu, dass die Betroffenen am Beginn ihrer sogenannten „Altersruhezeit“ im Einzelfall mit zahlreichen Behördengängen und sehr schweren bzw. langwierigen Einzelfallprüfungen konfrontiert werden - oder einen Monat in Armut als Begrüßung in der Rente erleben müssen.

Derzeit belasten die bürokratischen Vorgaben (Auszahlungstermine) die schutzlosen Betroffenen.

Der Kreistag beschließt vor diesem Hintergrund:

Der Kreisausschuss fordert die Geschäftsführung des Jobcenters Gießen auf, für den angesprochenen Personenkreis eine einfache und kundenfreundliche Regelung in Absprache mit den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern zu finden und dem zuständigen Fachausschuss zeitnah über deren Umsetzung zu berichten.